

Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2022

Textteil Band 5: Vorprüfung gemäß § 9 RHG Bundeshaftungen Bericht des Rechnungshofes



IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Juni 2023

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8063 E-Mail info@rechnungshof.gv.at

facebook/RechnungshofAT

Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover, Rückseite; istockphoto.com:

@jk78; @mammuth; @tibor13; @kflGALORE



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	(
Prüfungsziel	
Kurzfassung	
Zentrale Empfehlungen	14
Zahlen und Fakten zur Prüfung	15
Prüfungsablauf und –gegenstand	17
Wesentliche Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten	18
Wesentliche Rechtsgrundlagen	18
Institutionen und Zuständigkeiten im Bund	20
Übersicht über die Haftungssysteme	22
Schadloshaltungsverpflichtungen des Bundes	27
Haftungsbezogene Geschäftsfälle in der Verrechnung	33
Verrechnung von Haftungen im Bundeshaushalt	
Ausfuhrförderung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz	37
Ausfuhrförderung nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz	43
Entwicklung des Schweizer-Franken-Portfolios	4
Wirtschaftsförderung	53
Haftungen gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz	5
COVID–19–Haftungen der aws und ÖHT	
als Abwicklungsstellen für die COFAG	59
COVID–19–Haftungen für den paneuropäischen Garantiefonds	
Stichprobenprüfung in der Verrechnung	64
IT–Applikation SAP Treasury Haftungen	66
Systemlandschaft	
Funktionsumfang	67
Berichterstattung zu Bundeshaftungen	70
Berichte an den Nationalrat	70
Berichterstattung im Zahlenteil zum Bundesrechnungsabschluss	73
Darstellung der Inanspruchnahme von Haftungen	7



Bundesrechnungsabschluss 2022 Textteil Band 5: Vorprüfung gemäß § 9 RHG Bundeshaftungen

Schlussempfehlungen	80
Anhang	84



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Rechtsgrundlagen zu Bundeshaftungen	19
Tabelle 2:	Übersicht Bundeshaftungen	22
Tabelle 3:	Übersicht Haftungssysteme	25
Tabelle 4:	Schadloshaltungs– bzw. Kapitalausstattungsverpflichtung betreffend die ÖHT im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Haftungen gemäß KMU–Förderungsgesetz	29
Tabelle 5:	Auszahlungen und Einzahlungen aus Haftungen	35
Tabelle 6:	Vermögensrechnung Detailbudget 45.01.01 Ausfuhrförderungsgesetz in den Finanzjahren 2022 und 2021	38
Tabelle 7:	Ergebnisrechnung Detailbudget 45.01.01 Ausfuhrförderungsgesetz in den Finanzjahren 2022 und 2021	40
Tabelle 8:	Vermögensrechnung Detailbudget 45.01.02 Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz in den Finanzjahren 2022 und 2021	43
Tabelle 9:	Ergebnisrechnung Detailbudget 45.01.02 Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz in den Finanzjahren 2022 und 2021	45
Tabelle 10:	Entwicklung des CHF–Portfolios, 2016 bis 2022	47
Tabelle 11:	Kursrisikogarantie nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz im Bundeshaushalt	49
Tabelle 12:	Vermögensrechnung Detailbudget 45.01.03 Sonstige Finanzhaftungen (fix) in den Finanzjahren 2022 und 2021	54
Tabelle 13:	Ergebnisrechnung Detailbudget 45.01.03 Sonstige Finanzhaftungen (fix) in den Finanzjahren 2022 und 2021	55

?
1

Tabelle 14:	Kurzfristiges Vermögen und Langfristige Fremdmittel im Detailbudget 46.01.03 Haftungen (variabel) in den Finanzjahren 2022 und 2021	57
Tabelle 15:	Erträge und Aufwendungen Detailbudget 46.01.03 Haftungen (variabel) in den Finanzjahren 2022 und 2021	58
Tabelle 16:	Langfristige Fremdmittel im Detailbudget 45.02.01 Kapitalbeteiligungen in den Finanzjahren 2022 und 2021	59
Tabelle 17:	Erträge und Aufwendungen Detailbudget 45.02.01 Kapitalbeteiligungen in den Finanzjahren 2022 und 2021	60
Tabelle 18:	Vermögensrechnung Detailbudget 45.01.04 Sonstige Finanzhaftungen (variabel) in den Finanzjahren 2022 und 2021	62
Tabelle 19:	Ergebnisrechnung Detailbudget 45.01.04 Sonstige Finanzhaftungen (variabel) in den Finanzjahren 2022 und 2021	63
Tabelle 20:	Aufteilung der Aus- und Einzahlungen in den Finanzjahren 2022 und 2021	64
Tabelle 21:	Übersicht über die Berichterstattung zu Haftungen	71
Tabelle 22:	Überblick über die Haftungstabellen im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses	73
Tabelle 23:	Inanspruchnahme aus Bundeshaftungen, 2018 bis 2022	77
Tabelle 24:	Schadenszahlungen und Schadloshaltung des Bundes	78
Tabelle 25:	Zahlungen für Kursrisikogarantien gemäß AFFG	78
Tabelle A:	Übersicht Haftungssysteme – Kennzahlen	84

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Entwicklung der Bundeshaftungen, gegliedert nach Haftungssystemen, 2018 bis 2022	23
Abbildung 2:	Verrechnung von Haftungen im Bundeshaushalt	33
Abbildung 3:	Vom Finanzministerium angenommener Abbau des CHF–Portfolios	50

Abkürzungsverzeichnis

ABBAG — Abbaumanagementgesellschaft des Bundes

ABGB Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Abs. Absatz

AFFG Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz

AG Aktiengesellschaft

Art. Artikel

ASFINAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft

ATS Österreichischer Schilling AusfFG Ausfuhrförderungsgesetz

aws Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft

und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft

BHG Bundeshaushaltsgesetz
BHV Bundeshaushaltsverordnung

BMAW Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

BMF Bundesministerium für Finanzen

BMLRT Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

BRA Bundesrechnungsabschluss

BRZ GmbH Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung

B–VG Bundes–Verfassungsgesetz

bzw. beziehungsweise

CHF Schweizer Franken

COFAG COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH

COVID corona virus disease (Coronaviruskrankheit)

DB Detailbudget d.h. das heißt

EFSF European Financial Stability Facility (Europäische

Finanzstabilisierungsfazilität)

EGF paneuropäischer Garantiefonds EIB Europäische Investitionsbank

ELAK Elektronischer Akt

ESM Europäischer Stabilitätsmechanismus

etc. et cetera

EU Europäische Union

EUR Euro

EUROFIMA Europäische Gesellschaft

für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial



Bundesrechnungsabschluss 2022

Textteil Band 5: Vorprüfung gemäß § 9 RHG Bundeshaftungen

(f)f. folgend(e)

FFG Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH

G(es)mbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

HETA ASSET RESOLUTION Aktiengesellschaft i.A.

HIS Haushaltsinformationssystem

HV–SAP Haushaltsverrechnungssystem des Bundes

i.A. in Abwicklung

i.d.(g.)F. in der (geltenden) FassungIT Informationstechnologie

JGS Justizgesetzsammlung

KA Kommunalkredit Austria

KMU kleine und mittlere Unternehmen

KMU–FG KMU–Förderungsgesetz

KRR Kontrollbank–Refinanzierungsrahmen

leg. cit. legis citatae (der zitierten Vorschrift)

Million(en)
Mrd. Milliarde(n)

Nr. Nummer

ÖBB Österreichische Bundesbahnen

OeBFA Oesterreichische Bundesfinanzierungsagentur

OECD Organization for Economic Co–operation and Development

(Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)

OeEB Oesterreichische Entwicklungsbank AG

OeKB Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft

ÖHT Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.

ÖStP 2012 Österreichischer Stabilitätspakt 2012

p.a. per annum (je Jahr)

rd. rund

RH Rechnungshof

RHG Rechnungshofgesetz

RLV Rechnungslegungsverordnung



Bundesrechnungsabschluss 2022

Textteil Band 5: Vorprüfung gemäß § 9 RHG Bundeshaftungen

SCHIG Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH
SURE Support to mitigate Unemployment Risks in an Emergency

(Unterstützung für Mitgliedstaaten beim Schutz von Erwerbstätigen

und Arbeitsplätzen)

TZ Textzahl(en)

u.a. unter anderemUG Untergliederung

Z Ziffer

z.B. zum Beispiel

WIRKUNGSBEREICH

Bundesministerium f
ür Finanzen

Vorprüfung gemäß § 9 RHG – Bundeshaftungen

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von September 2022 bis März 2023 im Finanzministerium im Rahmen einer Vorprüfung gemäß § 9 RHG die Haftungen des Bundes. Im Besonderen überprüfte er die Verrechnung von Geschäftsfällen im Zusammenhang mit den Bundeshaftungen, wie Rückstellungen, Schadenszahlungen und Haftungsentgelte, sowie schwerpunktmäßig die Funktionalität der IT–Anwendung SAP Treasury Haftungen.

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Haushaltsjahre 2021 und 2022, vereinzelt bezog der RH auch haushaltsrechtlich relevante Sachverhalte aus früheren Jahren mit ein.

Der vorliegende Bericht enthält Feststellungen zu systematischen sowie analytischen Prüfungshandlungen, die wesentliche Risiken einer falschen Darstellung in den Abschlussrechnungen sowie in den Anhangsangaben zum Bundesrechnungsabschluss aufzeigen sollen.

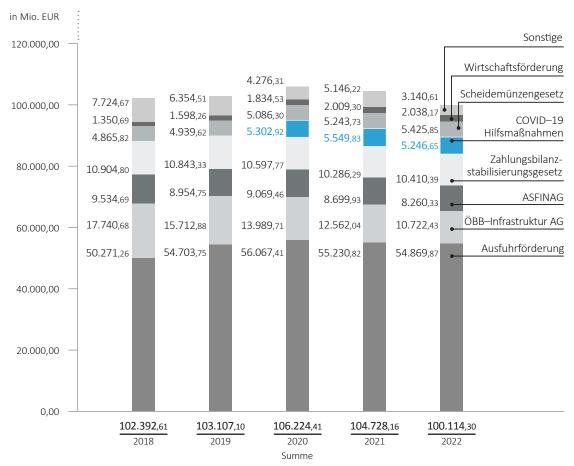
Kurzfassung

Zum Jahresende 2022 betrug der Stand an Bundeshaftungen für Kapital und Zinsen 100,114 Mrd. EUR, er war damit um 4,614 Mrd. EUR niedriger als im Vorjahr. Die Veränderung des Haftungsstandes ergab sich aus Zugängen an Haftungen in Höhe von 34,965 Mrd. EUR und Abgängen in Höhe von 39,141 Mrd. EUR. Zusätzlich verringerten Kurswertänderungen die Haftungen in Fremdwährungen um 437,19 Mio. EUR. (TZ 4)



Die Haftungen des Bundes nahmen im Zeitraum 2018 bis 2022 folgende Entwicklung:

Abbildung: Entwicklung der Bundeshaftungen, gegliedert nach Haftungssystemen, 2018 bis 2022



Quellen: Bundesrechnungsabschlüsse 2018 bis 2022; Darstellung: RH

Rund die Hälfte des Haftungsvolumens war dem Bereich der Ausfuhrförderung zuzuordnen. Davon umfasst waren Haftungen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz und dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz. (TZ 4)



Als Instrument der Wirtschaftsförderung sowie im Rahmen der COVID—19—Hilfsmaßnahmen vergab der Bund Haftungen; er bediente sich dabei der Fördergesellschaften Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws), Österreichische Hotel— und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT) und Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG). Der Finanzminister schloss mit den Fördergesellschaften Vereinbarungen, in denen er sich im Namen des Bundes verpflichtete, diese im Haftungsfall schadlos zu halten, wenn sie Zahlungen aus Fördermaßnahmen zu leisten haben, die nicht aus hierfür gewidmeten Mitteln der Gesellschaften gedeckt werden können. In diesen Vereinbarungen war die Aufgabenverteilung zwischen dem Finanzministerium und den Fachressorts bei der Schadloshaltung der Fördergesellschaften und der diesbezüglichen budgetären Vorsorge nicht eindeutig geregelt. (TZ 5)

Ausfuhrförderung

Die staatliche Ausfuhrförderung ermöglichte österreichischen Unternehmen die Absicherung politischer und wirtschaftlicher Risiken im Exportland. Als Bevollmächtigter der Republik Österreich ist die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft (**OeKB**) mit der banktechnischen Behandlung von Haftungsübernahmen des Bundes betraut. Das Haftungsobligo (bewertet) aus dem Ausfuhrförderungsverfahren gemäß dem Ausfuhrförderungsgesetz betrug zum 31. Dezember 2022 29,452 Mrd. EUR bei einem Haftungsrahmen von 40 Mrd. EUR. (**TZ 8**)

Das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz ermächtigt den Finanzminister, namens des Bundes Haftungen in Form von Garantien für die OeKB zu übernehmen und für die Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern aus diesen Kreditoperationen zu garantieren. Das Kursrisiko, das sich aus dem Austauschverhältnis zwischen dem Euro und einer anderen Währung bei der Durchführung von Kreditoperationen in fremder Währung ergab, war ebenfalls abgedeckt. Zum 31. Dezember 2022 betrug der Haftungsstand für Kreditoperationen der OeKB 25,418 Mrd. EUR bei einem Haftungsrahmen von 40 Mrd. EUR. (TZ 10)

Fremdwährungsportfolio

Der Bund hatte der OeKB bei Fremdwährungsaufnahmen eine etwaige negative Kursdifferenz zwischen dem Wechselkurs zum Aufnahmezeitpunkt und dem Wechselkurs zum Tilgungszeitpunkt zu vergüten. Der Stand des Schweizer-Franken-Portfolios (in der Folge: **CHF-Portfolio**) zum 31. Dezember 2022 belief sich auf 15,848 Mrd. EUR, das darin enthaltene Kursrisiko lag bei 5,852 Mrd. EUR. Diese 5,852 Mrd. EUR stellten das bestehende Risiko für den Bund bei einem Ausstieg aus der Fremdwährung zum Stichtag 31. Dezember 2022 dar.

Das CHF-Portfolio entwickelte sich im Zeitraum 2016 bis 2022 wie folgt:

Tabelle: Entwicklung des CHF–Portfolios, 2016 bis 2022

CHF–Portfolio im Zeitablauf	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	
	in Mio. EUR							
zu Verrechnungskursen	11.570,45	11.224,38	10.901,31	10.648,77	10.367,51	10.096,08	9.996,32	
durchschnittlicher Verrechnungskurs	1,5585	1,5623	1,5623	1,5620	1,5619	1,5616	1,5612	
zu aktuellen Kursen	16.791,93	14.985,34	15.113,01	15.324,96	14.990,28	15.261,35	15.848,49	
Wechselkurs zum Stichtag	1,0739	1,1702	1,1269	1,0854	1,0802	1,0331	0,9847	
Kursdifferenz	-5.221,48	-3.760,95	-4.211,70	-4.676,20	-4.622,77	-5.165,27	-5.852,17	
Kursdifferenz in %	-45,1 %	-33,5 %	-38,6 %	-43,9 %	-44,6 %	-51,2 %	-58,5 %	

Quellen: BMF; OeKB; Zusammenstellung: RH

Zum 31. Dezember 2022 betrug der Stand des CHF–Portfolios zu Verrechnungskursen 9,996 Mrd. EUR. Der niedrigere Wert zu Verrechnungskursen repräsentiert den Wert bei Eingehen der Verpflichtung. Die Differenz ist das Wechselkursrisiko des Bundes im Falle der Begleichung des Portfolios. Aufgrund der ungünstigen Entwicklung des Wechselkurses Euro zu Schweizer Franken führte das Finanzministerium ab dem zweiten Quartal 2022 keinen weiteren Kapitalabbau des CHF–Portfolios durch. Die Abbautätigkeit sollte erst nach einer Erholung des Wechselkurses auf 1,05¹ oder besser wieder aufgenommen werden. Das Finanzministerium begründete diesen Schritt mit der deutlichen Aufwertung des Schweizer Franken gegenüber dem Euro im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine. (TZ 12)

Die Höhe und der voraussichtliche Abbau des Fremdwährungsportfolios sind für die Haftungsrückstellung von besonderer Bedeutung: Das Finanzministerium konnte dem RH keine Unterlagen zur Verfügung stellen, um die bei der Rückstellungsbildung unterlegten Annahmen nachvollziehbar zu plausibilisieren. Den in der Vermögensrechnung des Bundes erfassten Rückstellungsbetrag für das Fremdwährungsrisiko konnte der RH daher im Rahmen dieser Prüfung nicht abschließend beurteilen.² (TZ 12)

Der RH hatte bereits im Rahmen einer Gebarungsüberprüfung im Jahr 2013 und einer Follow-up-Überprüfung im Jahr 2015 auf das erhebliche Kursrisiko hingewiesen, das sich mit der Aufhebung der Wechselkursbindung Euro und Schweizer Franken verschärft hatte. Durch die Vorgangsweise des Finanzministeriums, fällige Kredite in Schweizer Franken zu "überbinden" (d.h., sie rollierend fortzuschreiben), mussten Wechselkursverluste noch nicht budgetär realisiert werden, sondern wurden in die Zukunft verlagert. (TZ 12)

¹ EUR = 1,05 CHF

² Der RH behält sich vor, dies einer gesonderten Gebarungsüberprüfung zu unterziehen.

Rückstellungen für Haftungen im Bereich Wirtschaftsförderung

Für Haftungen zugunsten der aws und der ÖHT bildete das Finanzministerium Rückstellungen. Der Bemessung der Höhe dieser Haftungsrückstellungen wurde das gesamte Haftungsrisiko von aws und ÖHT zugrunde gelegt. Nicht berücksichtigt wurde dabei, dass die beiden Gesellschaften in ihren Jahresabschlüssen durch eigene Haftungsrücklagen vorsorgten. Diese Rücklagen waren für die Abdeckung von Schadensfällen heranzuziehen, noch bevor der Bund in Anspruch genommen wurde. Dies könnte das Risiko des Bundes vermindern. Das Finanzministerium wies daher die Haftungsrückstellung tendenziell in einer Höhe aus, die über den geschätzten finanziellen Schaden für den Bund hinausging. (TZ 5, TZ 14)

SAP Treasury Haftungen und Berichterstattung

Der Funktionsumfang der IT-Anwendung SAP Treasury Haftungen war stark eingeschränkt. Im Wesentlichen diente sie lediglich zur Dokumentation sowie als Grundlage für die Befüllung der Anhangstabellen zum Bundesrechnungsabschluss. Die Verrechnung von haftungsrelevanten Geschäftsfällen war in dieser IT-Anwendung nicht vorgesehen. Dies hatte zur Folge, dass die Verrechnungsdaten im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP nicht den einzelnen Haftungen bzw. Haftungssystemen zugeordnet werden konnten. Zudem waren keine direkten Auswertungen aus dem SAP Treasury Haftungen möglich. (TZ 23)

Die vom Finanzministerium für den Bundesrechnungsabschluss erstellten Informationen zu den Bundeshaftungen waren zwar umfangreich, aber nur eingeschränkt für weitere Analysen nutzbar. Die Detailtiefe der in den Anhangstabellen dargestellten Haftungen war je nach Haftungssystem unterschiedlich und die Aussagekraft eingeschränkt. Die Anhangstabellen enthielten außer einem Risikobericht zu den Haftungen gemäß Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz keine verbalen Angaben, obwohl § 15 Rechnungslegungsverordnung 2013 weitere verbale Angaben verlangte. (TZ 25)



Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen an das Bundesministerium für Finanzen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Für die Berechnung der Rückstellung zur Abdeckung von Wechselkursrisiken im Bereich der Ausfuhrfinanzierungsförderung wären dokumentierte und nachvollziehbare Unterlagen zu den zugrunde gelegten Parametern zu erstellen z.B. in Form einer Abbaustrategie für das Fremdwährungsportfolio. Aus diesen sollte klar ersichtlich sein, welche Annahmen das Bundesministerium für Finanzen für die Entwicklung der wesentlichen Parameter traf und wie diese in die Rückstellungsberechnung miteinflossen. (TZ 12)
- Im Zuge der Umstellung von SAP Treasury auf die neue SAP-Version S/4HANA wäre die Funktionalität des IT-Verfahrens SAP Treasury Haftungen zu erweitern. Dazu wären zunächst die Geschäftsprozesse zur Verwaltung und Verrechnung von Bundeshaftungen in den Fachabteilungen im Hinblick auf eine verstärkte Nutzung von SAP Treasury Haftungen zu erheben. Ziel sollte sein, die Verwaltung und Verrechnung der Haftungen in der IT-Anwendung zu führen. Damit könnten Nebenaufzeichnungen von Daten und Informationen in mehreren IT-Systemen unterbleiben. (TZ 23)
- Die IT-Anwendung SAP Treasury Haftungen wäre u.a. um folgende Funktionalitäten auszuweiten:
 - automatisierter Import von Daten über Schnittstellen, die in standardisierter und sicherer Form von den abwickelnden Stellen übermittelt werden,
 - Erstellung von Pr

 üf— und Fehlerreports, z.B. bei Datenimporten, beim Abgleich von erfassten mit importierten Daten oder beim Abgleich der Daten des Haushaltsverrechnungssystems HV–SAP mit jenen des SAP Treasury Haftungen,
 - Inkludierung der Verrechnungsprozesse in das SAP Treasury Haftungen, um einen konsistenten und vollständigen Überblick über die einzelnen Haftungssysteme zu erlangen,
 - Inkludierung einer täglichen Limitberechnung und –verwaltung,
 - Schaffung von Schnittstellen zu anderen IT-Systemen, z.B. dem Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP oder dem ELAK, um konsistente Auswertungen aus verschiedenen Systemen zu ermöglichen. (TZ 23)
- Die Aufgabenverteilung zwischen dem Finanzministerium und den Fachressorts wäre bei der Schadloshaltung der Fördergesellschaften und der diesbezüglichen budgetären Vorsorge eindeutig zu regeln. (TZ 5)

Zahlen und Fakten zur Prüfung

Bundeshaftungen									
rechtliche Grundlagen	Rechnungshofgesetz 1948 (RHG), BGBl. 144/1948 i.d.g.F. Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013), BGBl. I 139/2009 i.d.g.F. Bundeshaushaltsverordnung 2013 (BHV 2013), BGBl. II 266/2010 i.d.g.F. Rechnungslegungsverordnung 2013 (RLV 2013), BGBl. II 148/2013 i.d.g.F.								
	finanzielle	r Rahmen in Mio.	EUR						
Haftungssystem Anfangsbestand Zugang Abgang Endbestand davon Kapita 01.01.2022 31.12.2022									
Ausfuhrförderung	55.230,82	31.764,58	-31.681,72	54.869,87	54.869,87				
ÖBB–Infrastruktur AG	12.562,04	_	-1.839,61	10.722,43	8.825,00				
ASFINAG	8.699,93	676,50	-1.116,10	8.260,33	7.450,00				
Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz	10.286,29	440,87	-316,76	10.410,39	9.260,47				
COVID-19-Hilfsmaßnahmen	5.549,83	89,02	-392,19	5.246,65	5.246,65				
Scheidemünzengesetz	5.243,73	185,83	-3,71	5.425,85	5.425,85				
Wirtschaftsförderung	2.009,30	384,14	-355,28	2.038,17	2.028,09				
sonstige Haftungssysteme ¹	5.146,22	1.423,68	-3.435,91	3.140,61	3.121,25				
Summe Bundeshaftungen	104.728,16	34.964,61	-39.141,28	100.114,30	96.227,19				
Entwicklung der Bundeshaf	tungen 2018 bis 202	2 – Stand zum 31	. Dezember des F	inanzjahres; in M	1io. EUR				
Haftungssystem	2018	2019	2020	2021	2022				
Ausfuhrförderung	50.271,26	54.703,75	56.067,41	55.230,82	54.869,87				
ÖBB–Infrastruktur AG	17.740,68	15.712,88	13.989,71	12.562,04	10.722,43				
ASFINAG	9.534,69	8.954,75	9.069,46	8.699,93	8.260,33				
Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz	10.904,80	10.843,33	10.597,77	10.286,29	10.410,39				
COVID-19-Hilfsmaßnahmen	_	_	5.302,92	5.549,83	5.246,65				
Scheidemünzengesetz	4.865,82	4.939,62	5.086,30	5.243,73	5.425,85				
Wirtschaftsförderung	1.350,69	1.598,26	1.834,53	2.009,30	2.038,17				
sonstige Haftungssysteme ¹	7.724,67	6.354,51	4.276,31	5.146,22	3.140,61				
Summe	102.392,61	103.107,10	106.224,41	104.728,16	100.114,30				

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Bundesrechnungsabschlüsse 2018 bis 2022; bezughabende Rechtsquellen

Darunter fallen z.B. Bundeshaftungen für Leihgaben der Bundesmuseen, das Haftungsgesetz Kärnten oder Haftungen gemäß dem EUROFIMA-Gesetz.



Bundesrechnungsabschluss 2022 Textteil Band 5: Vorprüfung gemäß § 9 RHG Bundeshaftungen

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von September 2022 bis März 2023 im Rahmen einer Vorprüfung gemäß § 9 Rechnungshofgesetz 1948 (**RHG**) die Haftungen des Bundes im Bundesministerium für Finanzen (in der Folge: **Finanzministerium**).

Ziel der Überprüfung war es, die Geschäftsprozesse zur Verrechnung der Bundeshaftungen im Finanzministerium zu erheben und zu analysieren. Schwerpunktmäßig überprüfte der RH zudem die Funktionalität des IT-Verfahrens SAP Treasury im Bereich Haftungen, die Ordnungsmäßigkeit der Verrechnung im Haushaltsverrechnungssystem des Bundes (HV-SAP) und die Berichterstattung zu den Haftungen an den Nationalrat.

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Haushaltsjahre 2021 und 2022; vereinzelt bezog der RH auch haushaltsrechtlich relevante Sachverhalte aus früheren Jahren mit ein.

(2) Der vorliegende Bericht enthält Feststellungen zu systematischen sowie analytischen Prüfungshandlungen, die wesentliche Risiken einer falschen Darstellung in den Abschlussrechnungen sowie in den Anhangsangaben zum Bundesrechnungsabschluss aufzeigen sollen.

Die Informationen von den überprüften Stellen erhob der RH durch Gespräche und Fragebögen. Die Ordnungsmäßigkeit der Verrechnung überprüfte er aufgrund einer risikoorientierten Stichprobe aus dem Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP. Anhand von ausgewählten Geschäftsfällen führte er darüber hinaus Walk–through–Tests durch, um die Geschäftsprozesse im Zusammenhang mit den Bundeshaftungen zu erheben und zu analysieren.

(3) Zu dem im Mai 2023 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das Finanzministerium im Mai 2023 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Juni 2023.

Wesentliche Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten Wesentliche Rechtsgrundlagen

Das Bundeshaushaltsrecht enthält keine Definition der Haftung, vielmehr verweisen die entsprechenden Bestimmungen auf das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (**ABGB**)³. Haftungen bzw. Bürgschaften sind Rechtsbegriffe, die die Leistungspflicht eines Schuldners gegenüber einem Gläubiger für einen entstandenen Schaden auf einen Dritten übertragen.

Eine Definition findet sich im Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (**ÖStP 2012**)⁴. Gemäß Art. 13 Abs. 2 ÖStP 2012 besteht das Wesen einer Haftung unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, z.B. Bürgschaft, Garantie, Patronatserklärung, darin, dass der Haftungsgeber bei Eintritt normierter Haftungstatbestände zur Leistung herangezogen werden kann.

Als Eventualverbindlichkeiten werden Haftungen üblicherweise unterhalb der Bilanz dargestellt, um das Risiko von potenziellen Zahlungsverpflichtungen aufzuzeigen. Der RH hat gemäß § 9 Abs. 6 RHG jährlich im Bundesrechnungsabschluss den Stand der vom Bund eingegangenen Haftungen nachzuweisen. Dies erfolgt in eigenen Anhangstabellen im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses und im Textteil Band 3.

Die §§ 1346 und 1348 bis 1367 ABGB (JGS 946/1811 i.d.g.F.) enthalten folgende Regelung: Bei einer Bürgschaft verpflichtet sich der Bürge, die fremde Schuld zu übernehmen, falls der Hauptschuldner die vereinbarte Leistung nicht erbringt. Bürgschaften werden meist dann als Kreditsicherheiten verwendet, wenn der Hauptschuldner nicht genügend eigene Sicherheiten vorweisen kann. Sollte der Kreditnehmer zahlungsunfähig werden, kann der Kreditgeber die Schuld vom Bürgen einfordern.

Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I 30/2013 i.d.g.F.

Die folgende Tabelle fasst die Rechtsgrundlagen für die Verrechnung von und Berichterstattung über Bundeshaftungen zusammen:

Tabelle 1: Rechtsgrundlagen zu Bundeshaftungen

Rechtsgrundlage	Inhalt
Rechnungshofgesetz 1948	§ 9 Abs. 6: Im Bundesrechnungsabschluss hat der RH dem Nationalrat jährlich einen Nachweis über den Stand der Bundesschulden und der vom Bund eingegangenen Haftungen vorzulegen.
Bundeshaushalts- gesetz 2013	insbesondere 3. Hauptstück, 4. Abschnitt, Finanzierungen und Bundeshaftungen § 82 Abs. 1: Nur der Bundesminister für Finanzen darf eine Haftung (Bürgschaft nach §§ 1346 und 1348 bis 1367 ABGB oder Garantie) des Bundes übernehmen. Er darf eine Haftung nur nach Maßgabe der hierfür im Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 Bundes–Verfassungsgesetz (B–VG) enthaltenen Ermächtigungen übernehmen [].
Bundeshaushalts- verordnung 2013	Grundsätzlich gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Verrechnung des Bundes auch für Geschäftsfälle im Zusammenhang mit Bundeshaftungen. Das betrifft z.B. die Erfassung von Forderungen und Verbindlichkeiten, die zeitliche Abgrenzung von Leistungen und Zahlungen oder die Erfassung von Rückstellungen. Für den Bereich der Bundeshaftungen gibt es zusätzliche spezielle Bestimmungen:
	§§ 39 und 73: "[] Bundeshaftungen sind in einem sonstigen Verrechnungskreis oder in einer vom HV–System zur Verfügung gestellten entsprechenden Applikation zu führen."
	Bundeshaftungen werden in der IT–Applikation SAP Treasury Haftungen erfasst.
	§§ 55 und 56 regeln die Rückstellungen für Haftungen bzw. die Verrechnung von Geschäftsfällen betreffend Bundeshaftungen in den Abschlussrechnungen des Bundes, u.a.:
	Ausfallswahrscheinlichkeit und Einzelbeurteilung von Haftungen,
	Zusammenfassung in Risikogruppen,
	periodengerechte Verrechnung von Haftungsentgelten,
	Verrechnung von Auszahlungen und Entstehen von Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Schadensfällen,
	Entstehen einer Forderung des Bundes gegenüber dem Importeur bzw. Drittstaat im Rahmen der Ausfuhrförderung bei Inanspruchnahme einer Bundeshaftung,
	Wertberichtigung und Ausbuchung von Forderungen des Bundes,
	Verrechnung der realisierten Erträge und Aufwendungen aus Wechselkursgarantien.
Rechnungslegungs- verordnung 2013	§ 15: Festlegung der im Anhang zum Bundesrechnungsabschluss auszuweisenden Angaben zu den Bundeshaftungen (<u>TZ 25</u>)
einzelgesetzliche Bestimmungen	Zusätzliche Bestimmungen zu den ausgewiesenen Haftungskategorien leiten sich aus diversen einzelgesetzlichen Bestimmungen ab, z.B.: ASFINAG-Gesetz, Scheidemünzengesetz 1988, Austria Wirtschaftsservice-Gesetz, Forschungsförderungsgesellschaftsgesetz, Ausfuhrförderungsgesetz, Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz, Garantiegesetz 1977, KMU-Förderungsgesetz.

Quellen: bezughabende Rechtsquellen

Institutionen und Zuständigkeiten im Bund

3.1 (1) Nur der **Bundesminister für Finanzen** darf nach dem Bundeshaushaltsgesetz (**BHG 2013**)⁵ eine Haftung für den Bund übernehmen. Zudem darf eine Haftung nur nach Maßgabe der im Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B–VG⁶ enthaltenen Ermächtigung übernommen werden.

Dem Finanzministerium obliegen sowohl die Verwaltung der Bundeshaftungen als auch die Planung, Organisation, Führung und Kontrolle des Betriebs des IT-Verfahrens SAP Treasury Haftungen. Diese Aufgaben werden getrennt in zwei Sektionen wahrgenommen.

- (2) Die **Buchhaltungsagentur des Bundes** (in der Folge: **Buchhaltungsagentur**) hat die Aufgabe, sämtliche Geschäftsfälle im Zusammenhang mit Bundeshaftungen zu verbuchen und Zahlungen durchzuführen. Nach § 56 Abs. 7 Bundeshaushaltsverordnung 2013 (**BHV 2013**)⁷ soll die Buchhaltungsagentur eine zentrale Rolle bei der Erfassung und Verrechnung von Bundeshaftungen einnehmen, z.B. Führen des Haftungsbuches. Diese Bestimmung ist in der Praxis allerdings gegenstandslos, weil die dort angeführten Aufgaben ausnahmslos das Finanzministerium erfüllt.
- (3) Gemäß § 4 Abs. 1 BHV 2013 obliegen die technisch—organisatorische Leitung des Haushaltsverrechnungssystems dem Finanzministerium, die Wartung und der Betrieb der **Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung** (in der Folge: **BRZ GmbH**). Die BRZ GmbH stellt die Infrastruktur (Hard— und Software) zur Verfügung und ist für den operativen Betrieb des SAP Treasury Haftung zuständig. Sie setzt die technischen Änderungsanforderungen um und erbringt vertragliche Leistungen.
- (4) Der RH ist gemäß § 9 RHG verpflichtet, dem Nationalrat jährlich einen Nachweis über die vom Bund eingegangenen Haftungen vorzulegen. Dieser Verpflichtung kam der RH im Rahmen seiner Berichterstattung zum jeweiligen Bundesrechnungsabschluss im Textteil sowie in den Anhangsangaben zum Bundesrechnungsabschluss (Zahlenteil: Bund) nach. Im Bundesrechnungsabschluss 2022 findet sich die Berichterstattung zu den Haftungen im Textteil Band 3.
- (5) Für die Haftungen im Bereich der Wirtschaftsförderung sowie für die Haftungen zugunsten von Reiseleistungsausübungsberechtigten bestanden **Schadloshaltungsverpflichtungen** für die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**aws**), die Österreichische Hotel– und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.

⁵ BGBl. I 139/2009 i.d.g.F., § 82

⁶ BGBl. 1/1930 i.d.g.F.

⁷ BGBl. II 266/2010 i.d.g.F.

(ÖHT) und für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG), die grundsätzlich der Bundesminister für Finanzen zu erfüllen hatte. Diese wurden aber nur dann schlagend, wenn die Haftungsrücklagen in den Fördergesellschaften nicht ausreichend dotiert waren. Die Dotierung der jeweiligen Haftungsrücklage erfolgte u.a. aus den Budgets jener Ressorts, die die Richtlinienkompetenz für die jeweiligen Förderprogramme hatten. Im Finanzjahr 2022 waren dies

- das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus⁸ (in der Folge: Landwirtschaftsministerium) und das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (in der Folge: Wirtschaftsministerium) sowie
- das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (in der Folge: **Klimaschutzministerium**).

Die Schadloshaltungsvereinbarungen sahen keine klare Trennung der Zuständigkeit zur **Schadloshaltung** zwischen dem Finanzministerium und den Ressorts vor (siehe dazu auch **TZ 5**).

3.2 Der RH stellte fest, dass gemäß § 56 Abs. 7 BHV 2013 der Buchhaltungsagentur umfangreiche Aufgaben bei der Erfassung und Verrechnung der Bundeshaftungen oblagen. Diese Regelung hatte seit der Umsetzung der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform des Bundes 2013 jedoch keine praktische Bedeutung mehr, da diese Aufgaben das Finanzministerium selbst wahrnahm.

Er empfahl dem Finanzministerium, die BHV 2013 in Bezug auf die Aufgaben der Buchhaltungsagentur bei der Erfassung und Verrechnung von Haftungen an die tatsächliche Aufgabenwahrnehmung anzupassen.

Das Finanzministerium sagte in seiner Stellungnahme zu, die Bestimmung des § 56 Abs. 7 BHV 2013 bei der anstehenden Novellierung der BHV 2013 anzupassen.

Mit der Bundesministeriengesetz–Novelle 2022, BGBl. I 98/2022, änderte sich die Bezeichnung auf Bundesministerium für Land– und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft. Die Angelegenheiten des Tourismus wurden vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus dem Wirtschaftsministerium übertragen.

Übersicht über die Haftungssysteme

4 (1) Auf Bundesebene bestanden zahlreiche Haftungen, die jeweils in eigenen Gesetzen geregelt und unterschiedlich ausgestaltet waren.9 Die folgende Tabelle stellt die Anfangs- und Endbestände der Haftungen im Jahr 2022 in der Gliederung des Bundesrechnungsabschlusses nach Haftungssystemen dar:

Tabelle 2: Übersicht Bundeshaftungen

	Anfangs-	_	Abgang	Kurswert-	Endbestand 31.12.2022		Verände-	
Bundeshaftungen Summe	bestand 01.01.2022	Zugang		änderung	Kapital	Zinsen	gesamt	rung
				in Mio	. EUR			
Ausfuhrförderung	55.230,82	31.764,58	-31.681,72	-443,80	54.869,87	-	54.869,87	-360,94
ÖBB–Infrastruktur AG	12.562,04	_	-1.839,61	_	8.825,00	1.897,43	10.722,43	-1.839,61
ASFINAG	8.699,93	676,50	-1.116,10	_	7.450,00	810,33	8.260,33	-439,60
Zahlungsbilanz- stabilisierungsgesetz	10.286,29	440,87	-316,76	_	9.260,47	1.149,92	10.410,39	124,10
COVID-19- Hilfsmaßnahmen	5.549,83	89,02	-392,19	_	5.246,65	_	5.246,65	-303,17
Scheidemünzengesetz	5.243,73	185,83	-3,71	_	5.425,85	_	5.425,85	182,11
Wirtschaftsförderung	2.009,30	384,14	-355,28	_	2.028,09	10,08	2.038,17	28,86
sonstige Haftungssysteme	5.146,22	1.423,68	-3.435,91	443,80	3.121,25	19,35	3.140,61	-2.005,62
Summe Bundeshaftungen	104.728,16	34.964,61	-39.141,28	-437,19	96.227,19	3.887,11	100.114,30	-4.613,86
davon in heimischer Währung	78.065,14	7.490,05	-9.988,76	_	71.679,31	3.887,11	75.566,42	-2.498,72
davon in Fremdwährung	26.663,02	27.474,56	-29.152,52	-437,19	24.547,88	_	24.547,88	-2.115,15

Quellen: BMF; Bundesrechnungsabschluss 2022; HIS

Zum Jahresende 2022 betrug der Stand an Bundeshaftungen für Kapital und Zinsen 100,114 Mrd. EUR, er war damit um 4,614 Mrd. EUR niedriger als im Vorjahr. Die Veränderung des Haftungsstands ergab sich aus Zugängen an Haftungen in Höhe von 34,965 Mrd. EUR und Abgängen in Höhe von 39,141 Mrd. EUR. Zusätzlich verringerten Kurswertänderungen die Haftungen in Fremdwährungen um 437,19 Mio. EUR.

Haftungen in Fremdwährungen wurden mit den zum 31. Dezember 2022 gültigen Devisenmittelkursen in Euro umgerechnet; auf dieser Grundlage wurde das zu diesem Stichtag bestehende Haftungsobligo des Bundes ermittelt.

Im vorliegenden Bericht nicht behandelt werden u.a. die Amtshaftung des Bundes, die Ausfallshaftung des Bundes für Pensionsversicherungsträger oder die Haftungen des Bundes in seiner Eigenschaft als Eigentümer von Unternehmen (Insolvenz, Konkurs).



Die Bundeshaftungen in heimischer Währung beliefen sich im Jahr 2022 mit 75,566 Mrd. EUR auf 75,5 % der gesamten Bundeshaftungen (2021: 74,5 %).

In der mittelfristigen Perspektive (2018 bis 2022) nahmen die Bundeshaftungen folgende Entwicklung:

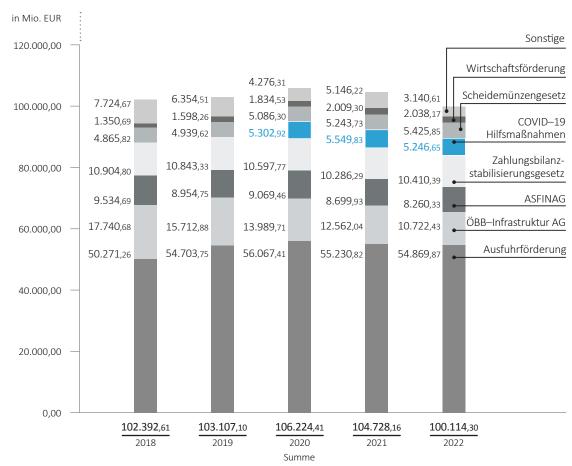


Abbildung 1: Entwicklung der Bundeshaftungen, gegliedert nach Haftungssystemen, 2018 bis 2022

Quellen: Bundesrechnungsabschlüsse 2018 bis 2022; Darstellung: RH

(a) Rund die Hälfe des Haftungsvolumens war dem Bereich der Ausfuhrförderung zuzuordnen. Davon umfasst waren Haftungen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz (**AusfFG**)¹⁰ und dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz (**AFFG**)¹¹ (TZ 8 bis TZ 12).

¹⁰ BGBl. 215/1981 i.d.g.F.

¹¹ BGBl. 196/1967 i.d.g.F.



- (b) Bundesfinanzgesetzliche Regelungen bestanden für Haftungsübernahmen zugunsten der ÖBB–Infrastruktur AG und der Autobahnen– und Schnellstraßen–Finanzierungs–Aktiengesellschaft (**ASFINAG**).¹²
- (c) Im Bereich der Wirtschaftsförderung waren die aws und die ÖHT als die Abwicklungsstelle für die gewerbliche Tourismusförderung und die FFG ermächtigt, im Rahmen von Förderprogrammen Haftungen (Bürgschaften, Garantien) zu übernehmen. Der Bund verpflichtete sich zur Schadloshaltung dieser Gesellschaften.
- (d) Die Haftungen im Rahmen der European Financial Stability Facility (**EFSF**)¹³ wurden anlässlich der Finanzkrise 2008/09 für einige europäische Länder (Griechenland, Portugal, Irland) vergeben. Diese Fazilität begab langfristige Anleihen, für die die teilnehmenden Mitgliedstaaten haften. Die Aufgaben der EFSF wurden durch den Europäischen Stabilitätsmechanismus (**ESM**) übernommen. Die EFSF kann seit Juli 2013 keine Darlehen vergeben, sie begibt aber weiterhin Refinanzierungen mit Haftungen der Garantiegeber, da die Laufzeit der vergebenen Darlehen jene der EFSF-Finanzierungen übertrifft.
- (e) Ab dem Jahr 2020 wurden auch im Rahmen der COVID–19–Hilfsmaßnahmen Haftungen vergeben. Diese Maßnahme war zeitlich begrenzt, d.h., das Haftungsobligo wird in den Folgejahren abhängig von den jeweiligen Laufzeiten stetig vermindert.
- (f) Gemäß dem Scheidemünzengesetz¹⁴ bestand eine Schadloshaltungsverpflichtung des Bundes gegenüber der Münze Österreich AG für deren Rücklöseverpflichtung für Scheidemünzen bis zur Höhe des Umlaufs von Scheidemünzen.

¹² Im Bundesfinanzgesetz wurden die Haftungsrahmen für die ÖBB–Infrastruktur AG und die ASFINAG jeweils für Kapital und Zinsen festgelegt. Diese sind nur für Neuaufnahmen im jeweiligen Finanzjahr relevant, bleiben auch nach Ablauf des Finanzjahres aufrecht, können aber nicht mehr in Anspruch genommen werden.

¹³ Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz, BGBl. I 52/2009 i.d.g.F.

¹⁴ BGBl. 597/1988 i.d.g.F.



(2) Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Haftungen des Bundes:

Tabelle 3: Übersicht Haftungssysteme

Haftungssysteme	gesetzliche Grundlage	Zweck der Haftung	Abwick- lungs- stelle
Infrastruktur, Bundesfinanz	zgesetz		
Autobahnen– und Schnell- straßen–Finanzierungs–AG (ASFINAG)	Bundes- finanzgesetz	Haftungen für Kreditoperationen der ASFINAG	BMF
Leihgaben an Bundesmuseen	Bundes- finanzgesetz	Haftungen für entstandene Schäden von Leihgaben an die Bundesmuseen oder der Österreichischen Nationalbibliothek	BMF
EUROFIMA – Bundes- finanzgesetz	Bundes- finanzgesetz	Haftungen für Kreditoperationen bei der Europäischen Gesell- schaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial ("EURO- FIMA") zur Finanzierung schienengebundener Spezialfahrzeuge	BMF
EUROFIMA–Gesetz¹	EUROFIMA– Gesetz	Haftungen zugunsten der ÖBB–Holding AG und ihrer Tochtergesellschaften zur Finanzierung von Rollmaterial bei der Europäischen Gesellschaft für die Finanzierung von Eisen- bahnmaterial ("EUROFIMA")	BMF
ÖBB–Infrastruktur AG¹	Bundes- finanzgesetz	Haftung für durchgeführte Kreditoperationen	BMF
Schieneninfrastruktur– Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG)¹	Bundes- finanzgesetz	Haftung für durchgeführte Kreditoperationen	BMF
Ausfuhrförderung (TZ 8 bis	12)		
Ausfuhrförderungsgesetz	Ausfuhrförde- rungsgesetz, Aus- fuhrförderungsver- ordnung 1981	Haftung gegenüber dem Exporteur in Form von Garantien oder Bürgschaftszusagen für die ordnungsgemäße Erfüllung von Rechtsgeschäften durch ausländische Vertragspartner	OeKB
Ausfuhrfinanzierungs- förderungsgesetz	Ausfuhrfinanzie- rungsförderungs- gesetz	Haftung gegenüber der OeKB und/oder zugunsten der Gläubiger für deren Kreditoperationen im Zusammenhang mit der Export- finanzierung	OeKB
Wirtschaftsförderung (TZ 13	3, 14)		
Garantiegesetz 1977 (aws)	Garantiegesetz 1977	Schadloshaltung der aws für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Finanzierung von Unternehmen, die nicht aus hiefür gewidmeten Mitteln der Gesellschaft gedeckt werden können	aws²
§ 7 KMU–Förderungs- gesetz (aws)	KMU–Förderungs- gesetz	Schadloshaltung der aws und ÖHT aufgrund von Ausfällen von vergebenen Darlehen und/oder wegen Zahlungen aus übernom-	aws²
§ 7 KMU–Förderungs- gesetz (ÖHT)	KMU–Förderungs- gesetz	menen Haftungen, soweit diese Ausfälle und Zahlungen nicht im Rahmen jener Mittel Bedeckung finden, die der aws und der ÖHT für die Abdeckung derartiger Ausfälle zur Verfügung stehen	
Österreichische Forschungsförderungs- gesellschaft mbH (FFG)	Forschungs- förderungsgesell- schaftsgesetz	Schadloshaltung der FFG für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit ihrer Fördertätigkeit, die nicht aus Mitteln der Haftungsrücklagen der FFG gedeckt werden können	FFG ²
§ 7a KMU–Förderungs- gesetz (ÖHT)¹	KMU–Förderungs- gesetz	Haftungen für durchgeführte Kreditoperationen der ÖHT bei der EIB oder anderen supranationalen Banken des Euroraums für Investitionen der Tourismus– und Freizeitwirtschaft	ÖHT²



Haftungssysteme	gesetzliche Grundlage	Zweck der Haftung	Abwick- lungs- stelle			
Finanzmarkt						
Finanzmarktstabilisierung – HETA Nachranganleihe (TZ 15, 16)	Finanzmarkt- stabilitätsgesetz	Haftungen des Bundes im Rahmen eines größeren Maßnahmen- pakets anlässlich der Finanzkrise 2008/09 ("Bankenpaket"); die bis Dezember 2022 ausstehende Haftungssumme von rd. 1,024 Mrd. EUR betraf die Nachranganleihe der HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.	BMF			
Postsparkassengesetz ¹	Postspar- kassengesetz 1969	Haftung für Verbindlichkeiten der Österreichischen Postsparkasse (BAWAG P.S.K.)	BMF			
Haftungsgesetz Kärnten – Kärntner Ausgleichs- zahlungsfonds	Haftungs- gesetz–Kärnten	Haftung für vom Kärntner Ausgleichszahlungs–Fonds durchzuführende Kreditoperationen	BMF			
EFSF — European Financial Stability Facility ¹	Zahlungsbilanz- stabilisierungs- gesetz	Haftungen in Form von Garantien für die Begebung von Finanzierungen durch die "European Financial Stability Facility" zum Zwecke der Unterstützung von Mitgliedstaaten des Euro—Währungsgebiets zur besseren Bewältigung der Finanzkrise 2008/09	BMF			
COVID-19-Haftungen (TZ 1	7 bis 20)					
Garantiegesetz 1977 (aws) ¹	Garantiegesetz 1977	Schadloshaltung der aws und der ÖHT für Haftungen zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditäts-				
§ 7 KMU–Förderungs- gesetz (aws)¹	KMU–Förderungs- gesetz	schwierigkeiten von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung von COVID–19 und den dadurch verursachten wirt- schaftlichen Auswirkungen, wenn diese Zahlungen aus von ihnen	aws²			
§ 7 KMU–Förderungs- gesetz (ÖHT) ¹	KMU–Förderungs- gesetz	schaftlichen Auswirkungen, wenn diese Zahlungen aus von ihnen übernommenen Haftungen zu leisten haben, soweit diese Zahlungen nicht im Rahmen jener Mittel Bedeckung finden, die der aws und der ÖHT für die Abdeckung derartiger Zahlungen zur Erfüllung von Leistungen aus übernommenen Haftungen zur Verfügung stehen				
paneuropäischer Garantiefonds	Zahlungsbilanz- stabilisierungs- gesetz	Ermächtigung zur Leistung von Beiträgen im Zusammenhang mit dem in der COVID–19–Krise geschaffenen europaweiten Garantiefonds der Europäischen Investitionsbank	BMF			
SURE – Support mitigating Unemployment Risks in Emergency	Zahlungsbilanz- stabilisierungs- gesetz	Haftungen in Form von Garantien zur Absicherung vergebener Darlehen aus dem Unionshaushalt; Mitgliedstaaten tätigen damit Ausgaben für Programme zur Erhaltung von Arbeitsplätzen	BMF			
sonstige Haftungssysteme						
Scheidemünzen	Scheidemünzen- gesetz 1988	Schadloshaltung des Bundes gegenüber der Münze Österreich AG für Rücklöseverpflichtungen für Scheidemünzen bis zur Höhe des Umlaufs von Scheidemünzen. Die Münze Österreich AG hat die Verpflichtung, Schilling– bzw. Euromünzen (Umlauf– oder Sammlermünzen) umzutauschen.	BMF			
Europäische Investitionsbank	Staatsvertrag	Bürgschaft für Eigenmittelfinanzierungen der EIB	BMF			
Atomhaftungsgesetz ¹	Atomhaftungs- gesetz 1999	Haftung für Schäden, die durch ionisierende Strahlung von Kern- anlagen, Kernmaterial oder Radionukliden an Menschen oder Sachen verursacht werden	BMF			
Elektrizitätswirtschaft – Energieanleihen¹	Energie- anleihegesetz 1982	Haftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts–Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) und der Sondergesellschaften	BMF			

aws = Austria Wirtschaftsservice GmbH

BMF = Bundesministerium für Finanzen

EIB = Europäische Investitionsbank

 ${\sf FFG} = \ddot{\sf O} sterreichische \ {\sf Forschungsf\"{o}rderungsgesellschaft} \ mb{\sf H}$

ÖHT = Österreichische Hotel– und Tourismusbank GmbH

- $^{1}~~$ auslaufende Haftungen, keine Neuvergaben mehr möglich
- ² im eigenen Namen und auf eigene Rechnung

Quellen: BMF; Bundesrechnungsabschluss 2022

Schadloshaltungsverpflichtungen des Bundes

(1) Der Bundesminister für Finanzen ist gemäß Garantiegesetz 1977, KMU–Förderungsgesetz und dem Forschungsförderungsgesellschaftsgesetz¹⁵ ermächtigt, Schadloshaltungsvereinbarungen mit den Fördergesellschaften des Bundes – aws, ÖHT und FFG – abzuschließen. Mit diesen Vereinbarungen garantierte der Bund diesen Gesellschaften den Ausgleich für finanzielle Verluste, die sie in ihrem Stammgeschäft¹⁶ aus übernommenen Haftungen und für COVID–19–Haftungen zu tragen hatten. Die Verpflichtung des Bundes zur Schadloshaltung war als Bundeshaftung im Sinne des § 82 BHG 2013 einzustufen. Dies hatte u.a. zur Folge, dass im Bundeshaushalt eine budgetäre Vorsorge für Schadensfälle (z.B. durch Haftungsrückstellungen) zu treffen war. Die Schadloshaltungsverpflichtung erstreckte sich auch auf Zinsen und Kosten.

Der Bundesminister für Finanzen schloss mit den Fördergesellschaften gesonderte Vereinbarungen zur Schadloshaltung ab. In diese Vereinbarungen eingebunden waren auch jene Ressorts, die die Richtlinienkompetenz für die Förderprogramme hatten¹⁷. Diese waren verpflichtet, die Haftungsrücklage in den Fördergesellschaften im Bedarfsfall zu dotieren. Die Haftungsrücklage war vorrangig zur Bedeckung der Schadensfälle heranzuziehen. Die Verpflichtung zur Dotierung der Haftungsrücklage oblag daher im Jahr 2022

- dem Finanzministerium gegenüber der aws (im Rahmen des Vollzugs des Garantiegesetzes 1977 und des KMU–Förderungsgesetzes)¹⁸,
- dem Landwirtschaftsministerium und ab Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz–Novelle 2022 – dem Wirtschaftsministerium gegenüber der ÖHT (im Rahmen des Vollzugs des KMU–Förderungsgesetzes im Bereich Tourismus) sowie
- dem Klimaschutzministerium (laut Finanzministerium) gegenüber der FFG. Das Klimaschutzministerium sah sich dafür allerdings nicht zuständig.

Ab dem Finanzjahr 2023 war das Wirtschaftsministerium auch für die Dotierung der Haftungsrücklage der aws im Bereich ihres Stammgeschäfts gemäß KMU–Förderungsgesetz verantwortlich.¹⁹

^{§§ 1, 11} und 14 Garantiegesetz 1977, BGBI. 296/1977 i.d.g.F.; § 7 Abs. 1 KMU–Förderungsgesetz, BGBI. 432/1996 i.d.g.F.; § 11 Abs. 1 Forschungsförderungsgesellschaftsgesetz, BGBI. I 73/2004 i.d.g.F.

Die angeführten Fördergesellschaften vergeben Haftungen als Förderinstrumente, dies wird in Abgrenzung zu den COVID-19-Haftungen als Stammgeschäft bezeichnet. Die Haftungen werden im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergeben.

¹⁷ ausgenommen der Vollzug des KMU-Förderungsgesetzes durch die aws

Im Gegensatz zum KMU-Förderungsgesetz und zum Forschungsförderungsgesellschaftsgesetz war das Finanzministerium alleine mit dem Vollzug des Garantiegesetzes 1977 betraut. Eine Schadloshaltungsverpflichtung gemäß Garantiegesetz 1977 traf daher auch nur dieses Ressort.

¹⁹ Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lag die neue Schadloshaltungsvereinbarung zwischen der aws, dem Finanzministerium und dem Wirtschaftsministerium noch nicht vor.

(2) Die Schadloshaltungsvereinbarungen mit der ÖHT, der FFG und der aws wurden in den Jahren 1999, 2009 bzw. 2010 abgeschlossen; die Inhalte entsprachen nicht mehr vollständig den rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten des Jahres 2022.²⁰ Insbesondere war in diesen Vereinbarungen die Aufgabenverteilung zwischen dem Finanzministerium und den Fachressorts bei der Schadloshaltung der Fördergesellschaften und der diesbezüglichen budgetären Vorsorge nicht eindeutig geregelt.

 $^{^{20}}$ z.B. veraltete Ressortbezeichnungen, Beträge in ATS

(3) Die folgende Tabelle stellt am Beispiel der ÖHT die Schadloshaltungs- bzw. Kapitalausstattungsverpflichtung näher dar:

Tabelle 4: Schadloshaltungs-bzw. Kapitalausstattungsverpflichtung betreffend die ÖHT im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Haftungen gemäß KMU-Förderungsgesetz

	KMU–FÖRDERUNGSGESETZ (KMU–FG)			
	Österreichische Hotel– und Tourismusbank GmbH (ÖHT) (Eigentümer: 68,75 % OeKB und 31,25 % Raiffeisen ÖHT Beteiligungs GmbH)			
	COFAG, zuständig für COVID–19–Haftungen, die über die ÖHT abgewickelt werden (Eigentümer: 100 % ABBAG)			
Haftung	Stammgeschäft	COVID–19–Haftungen	COVID–19–Haftungen für Reiseleistungsausübungs- berechtigte	
Gibt es eine Schadloshaltungs– oder Kapitalausstattungs- verpflichtung? ¹	Schadloshaltungsverpflichtung des Bundes gemäß § 7 Abs. 1 KMU–FG iVm § 7 Abs. 2 KMU–FG und Verpflichtung des BMAW (vorher: BMLRT) zur Dotierung der Haftungsrücklage.	Schadloshaltungsverpflichtung des Bundes gemäß § 7 Abs. 1 KMU–FG iVm § 7 Abs. 2a KMU–FG. Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen des Finanzministeriums aus der Schadloshaltung gemäß COVID–19–Schadloshaltungs–auszahlungs–Vereinbarung durch die COFAG. Kapitalaustattungsverpflichtung gemäß § 6a Abs. 2 ABBAG–Gesetz des Finanzministeriums gegenüber der COFAG.	Schadloshaltungsverpflichtung des Bundes gem. § 7 Abs. 1 KMU–FG iVm. § 7 Abs. 2b KMU–FG und Verpflichtung des BMAW (vorher: BMLRT) zur Dotierung der Haftungsrücklage.	
Gibt es eine Haftungsrücklage in der Gesellschaft, aus der eine Auszahlung bei Inanspruchnahme der Haftung erfolgt?	Haftungsrücklage gebildet in der ÖHT, dotiert u.a. aus Haftungsentgelten. Vierteljährliche Berichterstattung der ÖHT an die Ministerien über den Stand der Haftungsrücklage. Die Dotierung der Rücklage der ÖHT erfolgt über das BMAW (vorher: BMLRT) in Folge einer Mittelanforderung der ÖHT, wenn der Stand der Haftungsrücklage voraussichtlich nicht ausreicht.	Haftungsrücklage gebildet in der ÖHT, dotiert u.a. aus Haftungsentgelten. Auszahlung der COFAG an die ÖHT in Folge einer Anforderung der ÖHT an das Finanzministerium; die COFAG wiederum schickt eine Ziehungsnotiz an das Finanzministerium um die Auszahlung an die ÖHT leisten zu können. Auszahlungen für Abwicklungskosten iZm der Inanspruchnahme von Haftungen an die ÖHT aus Mitteln des Krisenbewältigungsfonds aus dem Budget des BMAW (vorher: BMLRT).	Erstmalige Dotierung einer eigenen Haftungsrücklage iHv. 10 Mio. EUR im Jahr 2021 aus Mitteln des Krisenbewältigungsfonds aus dem Budget des ehemaligen BMLRT.	

KMU-FÖRDERUNGSGESETZ (KMU-FG)

(Eigentümer: 68,75 % OeKB und 31,25 % Raiffeisen ÖHT Beteiligungs GmbH)

COFAG, zuständig für COVID–19–Haftungen, die über die ÖHT abgewickelt werden (Eigentümer: 100 % ABBAG)

Haftung	Stammgeschäft	COVID–19–Haftungen	COVID–19–Haftungen für Reiseleistungsausübungs- berechtigte
Gibt es eine Rückstellung im Bundeshaushalt im Jahr 2022?	Bisher wurde keine Rückstellung des zuständigen Ressorts gebil- det. Das Finanzministerium bildet eine Haftungsrückstellung für das Stammgeschäft.	Das Finanzministerium bildet eine Haftungsrückstellung für COVID–19–Haftungen.	Bisher wurde keine Rückstellung des zuständigen Ressorts gebildet. Im Jahr 2022 gab es keine Notwendigkeit für die Bildung einer Rückstellung aus der Schadloshaltungsverpflichtung gegenüber der ÖHT für Haftungen gemäß § 7 Abs. 2b KM–Förderungsgesetz.

¹ Mit der Bundesministeriengesetz–Novelle 2022 wurde das Aufgabengebiet Tourismus vom BMLRT in das BMAW umgegliedert.

ABBAG = Abbaumanagementgesellschaft des Bundes

COFAG = COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH

OeKB = Oesterreichische Kontrollbank AG

Quellen: BMF; BMAW; Darstellung: RH

Bei den Haftungen der ÖHT war grundsätzlich zwischen den Haftungen aus dem Stammgeschäft²¹ und den COVID–19–Haftungen zu unterscheiden:

- Für die Haftungen hatte die ÖHT (ebenso die aws) in ihrem Jahresabschluss eine Rücklage zu bilden.²² Wurde eine Haftung schlagend, war zur Abdeckung des Schadens zunächst die Haftungsrücklage der ÖHT heranzuziehen. Das Landwirtschafts-, das Wirtschafts- bzw. das Finanzministerium hatten erst dann eine Zahlung zu leisten, wenn die Haftungsrücklage der ÖHT drohte, vollständig aufgebraucht zu werden.
- Die COVID-19-Haftungen wurden über die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) abgerechnet und über die ÖHT abgewickelt. Diesbezüglich hatte das Finanzministerium eine Kapitalausstattungsverpflichtung gegenüber der COFAG.²³

In der ÖHT war auch die COVID-19-Haftung für Reiseleistungsausübungsberechtigte angesiedelt. Für diese Haftung bestand seit dem Jahr 2021 eine separate Schadloshaltungsvereinbarung. Die ÖHT erhielt vom zuständigen Ministerium 10 Mio. EUR aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds, um eine Haftungsrücklage zu dotieren.

²¹ Im Stammgeschäft setzte die ÖHT Haftungen als Instrument der Wirtschaftsförderung ein.

²² Diese Rücklage wurde im Wesentlichen aus Haftungsentgelten dotiert.

^{§ 6}a Abs. 2 ABBAG-Gesetz, BGBl. I 51/2014 i.d.g.F.

Ebenfalls aus dem COVID–19–Krisenbewältigungsfonds wurden die Abwicklungskosten der ÖHT für die COVID–19–Haftungen finanziert und über das zuständige Ministerium (bis zur Bundesministeriengesetz–Novelle 2022 das Landwirtschafts–, nachfolgend das Wirtschaftsministerium) an die ÖHT ausbezahlt.

Eine Rückstellung für Haftungen bildeten die fachzuständigen Ressorts (Landwirtschafts- bzw. Wirtschaftsministerium) nicht.

- (4) Das Finanzministerium bildete aufgrund seiner Schadloshaltungsverpflichtung **Rückstellungen für Haftungen** gemäß Garantiegesetz 1977 und KMU–Förderungsgesetz. Die Rückstellungshöhe orientierte sich dabei nicht an der erwarteten Inanspruchnahme des Bundes aus den übernommenen Schadloshaltungsverpflichtungen, sondern am gesamten Risiko aus den Haftungen der aws und der ÖHT (TZ 13).
- 5.2 Weder das Wirtschafts– noch das Klimaschutzministerium bildeten Rückstellungen, obwohl sie gegebenenfalls zur Zahlung herangezogen werden konnten. Damit trugen sie in ihren Vermögensrechnungen der finanziellen Verantwortung nicht ausreichend Rechnung.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, auf eine transparente und konsistente, der finanziellen Verantwortung folgenden Verrechnung von Sachverhalten im Bereich der Bundeshaftungen in allen zuständigen Ministerien hinzuwirken.

Der RH stellte weiters fest, dass die Vereinbarungen zur Schadloshaltung mit der ÖHT, FFG und aws aus 1999, 2009 und 2010 stammten. Die Vereinbarungen berücksichtigten nicht die Kompetenzverteilungen gemäß Bundesministeriengesetz und auch nicht die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Weiters war die Aufgabenverteilung zwischen dem Finanzministerium und den Fachressorts bei der Schadloshaltung der Fördergesellschaften und der diesbezüglichen budgetären Vorsorge nicht eindeutig geregelt.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, die Schadloshaltungsvereinbarungen regelmäßig zu überarbeiten und an die aktuellen rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen. Insbesondere wäre die Aufgabenverteilung zwischen dem Finanzministerium und den Fachressorts bei der Schadloshaltung der Fördergesellschaften und der diesbezüglichen budgetären Vorsorge eindeutig zu regeln.

Die Haftungsrücklagen der aws und der ÖHT, die zur Bedeckung von Schäden vorrangig heranzuziehen waren, bezog das Finanzministerium bei der Rückstellungsberechnung nicht ein, wodurch das finanzielle Risiko aus diesen Haftungen überschätzt wurde (siehe dazu die Empfehlung in TZ 14).

5.3 Laut Stellungnahme des Finanzministeriums liege die Verantwortung für eine konsistente, der finanziellen Verantwortung folgende Verrechnung im Bereich der Bundeshaftungen bei den jeweils zuständigen Ministerien.

Weiters führte es aus, dass die Schadloshaltungsvereinbarung mit der ÖHT aus dem Jahr 1999 und jene mit der aws aus dem Jahr 2010 derzeit überarbeitet würde (aws) bzw. im Frühjahr 2023 (ÖHT) neu abgeschlossen worden sei. Darüber hinaus seien die entsprechenden (Zusatz–)Vereinbarungen mit der aws und der ÖHT im Zuge von Haftungsübernahmen aufgrund der COVID–19–Unterstützungsprogramme an die dadurch notwendigen rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst worden. Für formelle Änderungen, wie z.B. aufgrund von Novellen des Bundesministeriengesetzes, sah das Finanzministerium kein Anpassungserfordernis, da dies interpretativ gelöst werden könne.

Darüber hinaus sei die Aufgabenverteilung zwischen dem Finanzministerium und den Fachressorts in den aktuell abgeschlossenen bzw. den in Ausarbeitung befindlichen Schadloshaltungsvereinbarungen klarer geregelt worden, wobei die Schadloshaltungsverpflichtung aufgrund der gesetzlichen Vorgaben beim Finanzministerium verbleibe. Im Sinne einer Zusammenführung von Ausgaben— und Aufgabenverantwortung hätten die für die Förderrichtlinien zuständigen Fachressorts für eine ausreichende Dotierung der Rücklagen für Garantieleistungsfälle in den Abwicklungsstellen zu sorgen. Die budgetäre Vorsorge sei in den jeweiligen Bundesfinanzgesetzen geregelt.

Der RH entgegnete dem Finanzministerium, dass bei Sachverhalten, in die neben den Fachressorts auch das Finanzministerium einbezogen ist, sämtliche betroffene Ressorts für eine konsistente, abgestimmte Verrechnung verantwortlich sind. Dies trifft daher auch auf jene Bundeshaftungen zu, für die Schadloshaltungsvereinbarungen abgeschlossen wurden, insbesondere wenn die Schadloshaltung der Abwicklungsstellen einerseits und die Dotierung einer Rückstellung im Bundeshaushalt für Zahlungen aufgrund dieser Schadloshaltungsverpflichtung andererseits auf mehrere Ministerien verteilt sind.

Haftungsbezogene Geschäftsfälle in der Verrechnung

Verrechnung von Haftungen im Bundeshaushalt

- (1) Mit den vom Bundesminister für Finanzen namens des Bundes übernommenen Haftungen war eine Reihe von Geschäftsfällen verbunden, die im Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP verrechnet wurden. Die wesentlichen Bestimmungen zur Übernahme von Bundeshaftungen und deren Verrechnung finden sich in den § 82 BHG 2013 und § 56 BHV 2013. Das Finanzministerium orientierte sich bei der Verrechnung an dem Leitfaden "Handlungsanleitung Bundeshaftungen", der im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz im Jahr 2012 verfasst und 2017 punktuell überarbeitet wurde. Der Leitfaden enthielt Begriffsdefinitionen und konkrete Anweisungen zur Verrechnung, er war somit das zentrale Dokument für Bundeshaftungen. Nicht enthalten waren darin allerdings z.B. Verrechnungsanweisungen im Zusammenhang mit den COVID–19–Haftungen.
 - (2) Die Verrechnung von Haftungen war weitgehend in der UG 45 Bundesvermögen und der UG 46 Finanzmarktstabilität abgebildet. Die folgende Abbildung zeigt die betroffenen Detailbudgets:

Abbildung 2: Verrechnung von Haftungen im Bundeshaushalt

Bundesverm	Finanzmarktstabilität UG 46	
GB 45.01 Haftungen des Bundes	GB 45.02 Bundesvermögens- verwaltung	GB 46.01 Finanzmarktstabilität
DB 45.01.01 Ausfuhrförderungs- gesetz	DB 45.02.01 Kapitalbeteiligungen	DB 46.01.02 Haftungen (fix)
DB 45.01.02 Ausfuhrfinanzierungs- förderungsgesetz	DB 45.02.04 Besondere Zahlungsverpflichtungen	DB 46.01.03 Haftungen (variabel)
DB 45.01.03 Sonstige Finanzhaftungen (fix)		
DB 45.01.04 Sonstige Finanz- haftungen (variabel)		

Quelle: BMF; Darstellung: RH

- RH
- (3) Die UG 45 Bundesvermögen enthielt folgende Geschäftsfälle im Zusammenhang mit Haftungen:
- In den Detailbudgets 45.01.01 Ausfuhrförderungsgesetz und 45.01.02 Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz waren die Auszahlungen und Einzahlungen im Zusammenhang mit dem Ausfuhrförderungsverfahren verbucht. Auf der Auszahlungsseite handelte sich vor allem um Schadenszahlungen, Rückersätze²⁴ und Kursverluste aus der AFFG–Kursrisikogarantie (TZ 12). Auf der Einzahlungsseite waren die Rückflüsse²⁵ aus erlittenen Schadensfällen und die vereinnahmten Haftungsentgelte von finanzieller Bedeutung.
- Im Detailbudget 45.01.03 Sonstige Finanzhaftungen (fix) war die Wirtschaftsförderung (Stammgeschäft der Fördergesellschaften, ohne COVID–19–Haftungen) abgebildet. Die Buchungen betrafen überwiegend Haftungsentgelte von Unternehmen im Jahr 2022 vor allem von der ASFINAG.
- Im Detailbudget 45.02.01 Kapitalbeteiligungen wurden die COVID–19–Haftungen der aws, COFAG und ÖHT, im Detailbudget 45.01.04 Sonstige Finanzhaftungen (variabel) die COVID–19–Haftungen im Rahmen des paneuropäischen Garantiefonds verrechnet.
- Im Detailbudget 45.02.04 Besondere Zahlungsverpflichtungen war das Vertragsentgelt der aws für Haftungen gemäß Garantiegesetz 1977 verrechnet.²⁶

In der UG 46 Finanzmarktstabilität waren vor allem die Auszahlungen für und die Einzahlungen aus Haftungen gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz erfasst.

(4) Die nachstehende Tabelle enthält die wesentlichen Aus- und Einzahlungen² zu den Haftungen des Bundes:

Das sind Rückerstattungen von geleistetem Haftungsentgelt; dies betraf nahezu ausschließlich Garantien nach dem AusfFG, bei denen im Vorhinein berechnetes und bezahltes Garantieentgelt meist aufgrund einer Verkürzung des Risikozeitraums über Antrag rückerstattet wurde. Die Refundierung von Entgelt erfolgte aufgrund einer Bestimmung in den zugrunde liegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das sind Zahlungen, die den aushaftenden Saldo aus erlittenen Schadensfällen (AusfFG) reduzieren. Materiell handelt es sich um verspätete Zahlungen des Schuldners, um Erlöse aus Sicherheitenverwertungen, um Zahlungen aus Umschuldungen etc.

Das Vertragsentgelt der aws und der ÖHT für Haftungen gemäß KMU–Förderungsgesetz war im Wirtschaftsministerium abgebildet.

Die Tabelle enthält nicht die Verrechnung der COVID–19–Haftungen. Im Finanzjahr 2022 leistete der Bund Zahlungen an die COFAG in Höhe von 69,16 Mio. EUR, um die Abwicklungsstellen aws und ÖHT infolge von erwarteten Inanspruchnahmen schadlos zu halten. Die tatsächliche Inanspruchnahme betrug 66,55 Mio. EUR (gemäß Anhangsangaben zum Bundesrechnungsabschluss 2022, Tabelle III.10.2). Für die Inanspruchnahme der direkten COFAG–Garantie leistete der Bund 13,53 Mio. EUR. Weiters waren im Finanzjahr 2022 für Maßnahmen des paneuropäischen Garantiefonds 0,17 Mio. EUR an Garantiezahlungen nötig.

Tabelle 5: Auszahlungen und Einzahlungen aus Haftungen

Bezeichnung	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2021 : 2022
			in M	lio. EUR		
Auszahlungen für Haftungen (UG 45)						
Schadenszahlungen (AusfFG)	38,86	50,84	46,61	31,82	64,82	+33,00
Rückersätze¹ (AusfFG)	0,00	12,80	6,22	3,39	6,05	+2,66
Kursverluste (AFFG–Kursrisikogarantie)	139,79	126,93	153,75	141,41	75,24	-66,16
sonstige Auszahlungen	35,71	39,35	39,11	33,35	35,13	+1,78
Summe Auszahlungen	214,36	229,93	245,70	209,96	181,24	-28,72
Einzahlungen aus Haftungen (UG 45)						
Rückflüsse aus Schadensfällen (AusfFG)	40,55	39,97	34,79	33,15	31,94	-1,21
Haftungsentgelte (AusfFG)	128,72	152,85	156,04	152,69	162,54	+9,86
Haftungsentgelte (AFFG)	94,93	94,61	98,19	85,68	86,84	+1,17
sonstige Einzahlungen	61,14	71,08	75,14	70,66	64,29	-6,37
Summe Einzahlungen	325,33	358,50	364,17	342,17	345,62	+3,45
Einzahlungsüberhang	110,96	128,57	118,47	132,21	164,38	+32,17
davon						
AusfFG (DB 45.01.01)	145,31	141,79	148,60	164,80	138,71	-26,10
AFFG (DB 45.01.02)	-36,42	-16,04	-37,63	-38,14	21,86	+60,00
Sonstige Finanzhaftungen (fix) (DB 45.01.03)	4,09	4,96	9,55	7,87	5,73	-2,14
Besondere Zahlungsverpflichtungen (DB 45.02.04)	-2,01	-2,14	-2,05	-2,33	-1,92	+0,41
Auszahlungen für Haftungen (UG 46)						
Auszahlungen für Haftungen	24,24	23,78	24,19	25,14	1.024,36	+999,22
Einzahlungen aus Haftungen	14,00	13,80	11,88	0,00	0,00	+0,00
Auszahlungsüberhang	-10,24	-9,98	-12,30	-25,14	-1.024,36	-999,22
davon						
Haftungen (fix) (DB 46.01.02)	13,95	13,80	11,88	0,00	0,00	+0,00
Haftungen (variabel) (DB 46.01.03)	-24,19	-23,78	-24,19	-25,14	-1.024,36	-999,22

 $^{^1\,}$ Laut Finanzministerium waren die Rückersätze bis zum Jahr 2019 nicht separat verbucht. Sie waren als Abzugsposten (Storni) bei den Entgelteinnahmen verrechnet und betrugen 1,75 Mio. EUR für das Jahr 2018.

Quelle: HIS; Zusammenstellung: RH

AFFG = Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz AusfFG = Ausfuhrförderungsgesetz In der UG 45 Bundesvermögen standen im Jahr 2022 Auszahlungen für übernommene Haftungen von 181,24 Mio. EUR Einzahlungen von 345,62 Mio. EUR gegenüber. Der Einzahlungsüberhang im Jahr 2022 betrug somit 164,38 Mio. EUR, im Jahr 2021 waren es 132,21 Mio. EUR. Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr resultierte großteils aus der geringeren Abbautätigkeit des CHF—Portfolios (TZ 12).

In der UG 46 Finanzmarktstabilität waren die Auszahlungen für übernommene Haftungen in Höhe von 1.024,36 Mio. EUR verrechnet. Im Dezember 2022 leistete der Bund die Rückzahlung für die fällig gewordene bundesbehaftete Nachranganleihe 2012 bis 2022 der HETA ASSET RESOLUTION AG i.A. (**HETA**) in Höhe von 1 Mrd. EUR (Nominale). Zusätzlich waren die Zinsen in Höhe von 23,75 Mio. EUR zu leisten.

Einzahlungen für übernommene Haftungen gab es in dieser Untergliederung in den Jahren 2022 und 2021 nicht. Die übrigen haftungsrelevanten Zahlungen entfielen auf Gerichtskosten im Zusammenhang mit dem Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz.²⁸

Auch in anderen Ministerien waren Geschäftsfälle im Zusammenhang mit Bundeshaftungen verbucht. Dies betraf im Speziellen die Verpflichtung zur Dotierung der Haftungsrücklage der ÖHT.

Der RH stellte fest, dass der Leitfaden "Handlungsanleitung Bundeshaftungen" im Zuge der Eröffnungsbilanz im Jahr 2012 erstellt und zuletzt im Jahr 2013 vollständig und in der Folge nur punktuell überarbeitet wurde. Er entsprach damit nicht dem Stand der Verrechnungssystematik von Bundeshaftungen.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, die Arbeitsunterlagen zu den Haftungen regelmäßig zu überarbeiten und die Handlungsanweisungen an aktuelle Gegebenheiten und Entwicklungen anzupassen.

Das Finanzministerium führte in seiner Stellungnahme aus, dass die Arbeitsunterlage "Handlungsanleitung Bundeshaftungen" zuletzt im Jahr 2017 adaptiert worden sei; es sei sich der Notwendigkeit eines regelmäßigen Reviews und der daraus resultierenden Überarbeitung bewusst. Bei einer Überarbeitung könnten die Erfahrungen aus der COVID–19–Krise sowie die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine auf das Ausfuhrförderungsgesetz–Verfahren berücksichtigt werden.

⁸ BGBl. I 78/2009, außer Kraft getreten mit Ablauf des 31. Dezember 2010

- (1) Unterschiede zwischen der Ergebnis— und der Finanzierungsrechnung bezogen sich insbesondere auf nicht finanzierungswirksame Aufwendungen und Erträge, auf die Abgrenzung von im Vorhinein bezogenen Haftungsentgelten und auf den Verbrauch von Rückstellungen für Haftungen. Ein wesentlicher Unterschied zwischen Ergebnis— und Finanzierungsrechnung ergab sich im Detailbudget 45.01.01 Ausfuhrförderungsgesetz. Dies deshalb, weil gemäß § 56 Abs. 3 BHV 2013 Schadenszahlungen und Rückflüsse aus Schadensfällen in der Finanzierungs— und Vermögensrechnung zu verbuchen sind, die Ergebnisrechnung war davon nicht berührt.
 - (2) In den nachfolgenden TZ stellt der RH die wesentlichen Geschäftsfälle je Haftungssystem dar, die zu Verrechnungen im Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP führten. Die TZ 8 bis TZ 20 weisen folgende Struktur auf:
 - wesentliche Bilanzpositionen der Vermögensrechnung,
 - relevante Positionen der Ergebnisrechnung.

Ausfuhrförderung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz

Die staatliche Ausfuhrförderung ermöglichte österreichischen Unternehmen die Absicherung politischer und wirtschaftlicher Risiken im Exportland. Die Instrumente der Ausfuhrförderung sind im AusfFG, in der Ausfuhrförderungsverordnung²⁹ und im AFFG festgelegt. Als Bevollmächtigter der Republik Österreich ist die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft (**OeKB**) mit der banktechnischen Behandlung von Haftungsübernahmen des Bundes betraut.

Das Ausfuhrförderungsverfahren regelt die Übernahme von Haftungen in Form von Garantien für die ordnungsgemäße Erfüllung von Rechtsgeschäften durch ausländische Vertragspartner oder als Bürgschaftszusagen für Wechsel, die zur Finanzierung von Ausfuhrgeschäften und Auslandsinvestitionen dienen.

Das Haftungsobligo (bewertet) aus dem Ausfuhrförderungsverfahren gemäß AusfFG betrug zum 31. Dezember 2022 29,452 Mrd. EUR bei einem Haftungsrahmen gemäß AusfFG von 40 Mrd. EUR.

Die Einnahmen und Ausgaben zum Ausfuhrförderungsverfahren gemäß AusfFG wurden über ein bei der OeKB geführtes Konto des Bundes (im Folgenden: § 7–Konto) verrechnet.

²⁹ BGBl. 257/1981 i.d.g.F.

9.1 (1) Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung des Detailbudgets 45.01.01 Ausfuhrförderungsgesetz stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 6: Vermögensrechnung Detailbudget 45.01.01 Ausfuhrförderungsgesetz in den Finanzjahren 2021 und 2021

Manaa ii	DD 45 04 04 4 4 6 1 6 2 4	2022	2021
vermo	gensrechnung DB 45.01.01 Ausfuhrförderungsgesetz	in Mic	. EUR
A Langfristige	es Vermögen		
A.V.04	Langfristige Forderungen aus Finanzhaftungen	185,84	203,32
A.V.05.03	Übrige sonstige langfristige Forderungen	74,98	90,35
B Kurzfristige	s Vermögen		
B.II.04	Kurzfristige Forderungen aus Finanzhaftungen	495,82	484,05
B.II.06.04	Übrige sonstige kurzfristige Forderungen	16,79	16,71
B.IV.01.02	Bankguthaben	538,71	564,80
C Nettoverm	ögen (Ausgleichsposten)	1.056,03	1.091,34
D Langfristige	e Fremdmittel		
D.II.04.01	Passive Rechnungsabgrenzungen	82,18	72,73
D.III.03	Rückstellungen für Haftungen	152,00	175,80
E Kurzfristige	Fremdmittel		
E.II.06.03	Passive Rechnungsabgrenzungen	21,93	19,36

Quelle: HIS; Zusammenstellung: RH

(a) Forderungen aus Finanzhaftungen

Die Schadenszahlungen für Garantien und Wechselbürgschaften³⁰ begründeten aufgrund einer Legalzession eine Forderung beim Bund. Damit erwarb der Bund die Forderung des Exporteurs in Höhe des Auszahlungsbetrags. Rückflüsse aus Schadenszahlungen sowie Wertberichtigungen reduzierten den Forderungsstand.

(b) Übrige sonstige Forderungen

Die Position beinhaltete Ansprüche Österreichs gegenüber Drittländern aus bilateralen Regelungen – in der Regel aus Umschuldungen. Dies waren Ansprüche auf Verzugszinsen aus allgemeinen Schadensfällen und Ansprüche auf Verzugszinsen aus bilateralen bzw. multilateralen Vereinbarungen (Pariser Club³¹).

Wechselbürgschaften des Bundes sind Bundeshaftungen gemäß § 2 AusfFG, die zinsgünstige Finanzierungen von Exportgeschäften ermöglichen. Auf Basis einer Wechselbürgschaft können neben den laufenden Exportgeschäften u.a. Beteiligungen im Ausland, Einzelgeschäfte mit ausländischen Vertragspartnern sowie Markterschließungsaufwendungen finanziert werden.

Der Pariser Club stellt das multilaterale Forum für die Lösung von Zahlungsschwierigkeiten im Zusammenhang mit garantierten Exportkrediten oder Entwicklungszusammenarbeitskrediten dar. Auf Basis einer Pariser—Club—Vereinbarung werden Lösungen bilateral umgesetzt.



(c) Bankguthaben

Gemäß § 7 Abs. 1 AusfFG waren Haftungsentgelte sowie alle Eingänge zu Schadenszahlungen vom Bevollmächtigten (OeKB) zu vereinnahmen. Die Eingänge waren laufend auf dem § 7–Konto des Bundes zu verrechnen, das bei der OeKB eingerichtet ist.

Die OeKB war ermächtigt, die ihr zustehende Entschädigung diesem Konto anzulasten. Darüber hinaus belastete sie das § 7–Konto, wenn der Bund aus Haftungen (Schadenszahlungen) in Anspruch genommen wurde. Überstieg das Guthaben auf dem § 7–Konto zum 31. Dezember eines Jahres den Betrag von 400 Mio. EUR (dies entsprach 1 % des Haftungsrahmens), war der übersteigende Betrag bis zum 20. Jänner des Folgejahres an die Bundeskasse abzuführen.³² Im Finanzjahr 2022 wurden 164,80 Mio. EUR³³ (2021: 148,60 Mio. EUR) abgeschöpft.

Der RH hatte in seinem Bericht "Haftungen des Bundes für Exportförderungen; Follow–up–Überprüfung"³⁴ die hohe Liquidität auf dem § 7–Konto bei der OeKB kritisiert. Er hielt eine Orientierung am Wertberichtigungsbedarf für zweckmäßig oder die Festlegung einer Abschöpfungsgrenze von 1 % des tatsächlich beanspruchten Betrags anstatt 1 % des Haftungsrahmens. Die Empfehlung des RH wurde im Rahmen der AusfFG–Novelle 2017³⁵ insofern berücksichtigt, als einerseits der Haftungsrahmen auf 40 Mrd. EUR gesenkt wurde und andererseits das Guthaben im Ausmaß von maximal 0,25 % des Haftungsrahmens für Zwecke der Entwicklungsfinanzierung des Bundes eingesetzt werden kann, solange es nicht für Zahlungen verwendet wird.

(d) Passive Rechnungsabgrenzungen

Die Position enthielt abgegrenzte Haftungsentgelte, die im Vorhinein bezogen wurden; sie werden auf ihre Laufzeit verteilt.

(e) Rückstellungen für Haftungen

Nach § 55 BHV 2013 sind für Haftungen, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest mit überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird, Rückstellungen zu erfassen. Dabei ist die überwiegende Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme für jede übernommene Haftung einzeln zu beurteilen. Abweichend davon können gleichartige Haftungen zu Risikogruppen zusammengefasst werden.

Wenn die Rückstellung für Haftungen im Detailbudget 45.01.01 Ausfuhrförderungsgesetz zum 31. Dezember 2022 400 Mio. EUR überstiegen hätte, wäre der den Stand der Rückstellung übersteigende Betrag abzuschöpfen gewesen und damit die Abschöpfung entsprechend geringer ausgefallen.

³³ Die Abschöpfung im Finanzjahr 2022 ergab sich aus dem Bankguthaben zum 31. Dezember 2021 von 564,80 Mio. EUR abzüglich der Wertgrenze von 400 Mio. EUR.

³⁴ Reihe Bund 2016/5, TZ 23

³⁵ BGBl. I 43/2017



Das Finanzministerium machte von der Möglichkeit, die Haftungsrückstellungen auf Basis von Risikogruppen zu bilden, Gebrauch. Dazu fasste es gleichartige Haftungen nach dem AusfFG in sieben Risikogruppen – entsprechend einer Einteilung der OeKB – zusammen. Die OeKB ermittelte Schadenskoeffizienten aus den Erfahrungswerten der letzten acht Jahre, die für die Berechnung des Rückstellungsbetrags einer Risikogruppe herangezogen wurden.

§ 56 Abs. 2 BHV 2013 sieht für anerkannte, aber noch nicht ausbezahlte Beträge aus Schadensfällen die Verbuchung einer kurzfristigen Verbindlichkeit vor. Diese Bestimmung wurde jedoch nicht angewendet. Nach § 53 Abs. 9 BHV 2013 ist die Verbindlichkeit in Höhe des tatsächlichen Zahlungsbetrags zu erfassen.

(2) Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung des Detailbudgets 45.01.01 Ausfuhrförderungsgesetz stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 7: Ergebnisrechnung Detailbudget 45.01.01 Ausfuhrförderungsgesetz in den Finanzjahren 2022 und 2021

Ergol	Ergebnisrechnung DB 45.01.01 Ausfuhrförderungsgesetz		2021
Ergei	onisieciniang ob 45.01.01 Austannorderungsgesetz	in Mic	o. EUR
Erträge		193,37	197,26
A.II	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit		
A.II.02	Erträge aus Kostenbeiträgen und Gebühren	150,53	145,75
A.II.03.05	Erträge aus Währungsdifferenzen	0,19	0,06
A.II.03.07	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	28,20	35,50
A.II.03.08	Übrige sonstige Erträge	12,62	15,68
D.I	Finanzerträge		
D.I.01.01	Erträge aus Zinsen in Euro	1,83	0,27
Aufwendung	gen	65,60	38,52
A.IV	Betrieblicher Sachaufwand		
A.IV.06	Aufwand für Werkleistungen	16,60	15,94
A.IV.13	Aufwendungen aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen	36,39	16,41
A.IV.14.01	Aufwand aus Währungsdifferenzen	0,02	0,06
A.IV.14.05	Übriger sonstiger betrieblicher Sachaufwand	6,48	3,44
B.II	Transferaufwand		
B.II.03.02	Aufwand für Transfers an übrige Unternehmen (ohne Bundesbeteiligung)	1,71	2,67
B.II.06.04	Übrige sonstige Transfers	4,40	0,00

Quelle: HIS; Zusammenstellung: RH

(a) Erträge aus Kostenbeiträgen und Gebühren

Erträge in Höhe von 81,76 Mio. EUR stammten aus Haftungsentgelten für AusfFG–Garantien, 51,72 Mio. EUR aus Haftungsentgelten für AusfFG–Wechselbürgschaften und Exportfonds–Garantien sowie 17,05 Mio. EUR aus Haftungsentgelten für Garantien der Österreichischen Entwicklungsbank AG (jeweils im Finanzjahr 2022).

(b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen

Im Finanzjahr 2022 resultierten die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen aus einem geringeren Rückstellungsbedarf und einem niedrigeren Barwert.³⁶

(c) Aufwendungen aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen

In dieser Position wurden Änderungen aufgrund der Forderungsbewertung verbucht. Die Bewertung bezog sich auf die ausgewiesenen Forderungen der Aktivseite der Vermögensrechnung.

9.2 Der RH kritisierte, dass § 56 Abs. 2 BHV 2013, wonach anerkannte, aber noch nicht ausbezahlte Beträge aus Schadensfällen als kurzfristige Verbindlichkeit auszuweisen sind, nicht angewendet wurde. Es gab dafür auch keinen dokumentierten Prozess. Die Informationen zu den Haftungsbeträgen, die zum Stichtag 31. Dezember 2022 zwar anerkannt, aber noch nicht ausbezahlt waren, waren bei der OeKB verfügbar.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, die anerkannten, aber noch nicht ausbezahlten Beträge aus Schadensfällen im Sinne des § 56 Abs. 2 BHV 2013 als kurzfristige Verbindlichkeit auszuweisen.

9.3 Das Finanzministerium führte in seiner Stellungnahme aus, dass der bisher fehlende Ausweis den Besonderheiten des historisch gewachsenen staatlichen Exportkreditversicherungsverfahrens sowie verrechnungstechnischen Aspekten geschuldet sei.

Ein Ausweis grundsätzlich anerkannter, aber noch nicht ausbezahlter Schäden zur Gänze als kurzfristige Verbindlichkeiten berücksichtige nicht, dass eine Bereinigung bzw. Wiederaufnahme der Zahlungen durch den Kunden noch möglich sei und gehe von der Fiktion einer kurzfristigen Schadensauszahlung aus. Praxisnäher sei laut Finanzministerium, wenn bei dem Ausweis der betreffenden Verbindlichkeiten die bestehenden Fristigkeiten (kurz-, mittel- und langfristig) berücksichtigt würden. Dies würde allerdings einen großen zusätzlichen Administrativaufwand für nötige Ausbzw. Umbuchungen bedeuten. Das Finanzministerium schlug vor, diese Thematik

Die umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) lag zum 30. Dezember 2022 mit 2,501 % deutlich über dem Vorjahreswert von -0,198 % und führte dadurch zu einer stärkeren Diskontierung der prognostizierten Schadenszahlungen, was sich auf die Rückstellungshöhe auswirkte.

auch in die vom RH empfohlene Überarbeitung der "Handlungsanleitung Bundeshaftungen" aufzunehmen, um mit dem RH eine abgestimmte Lösung mit vertretbarem Aufwand zu finden.

9.4 Der RH erwiderte dem Finanzministerium, dass für grundsätzlich anerkannte, jedoch noch nicht ausbezahlte Schadensfälle in der Vermögensrechnung des Bundes generell keine Verbindlichkeit ausgewiesen wurde – was der derzeitigen Regelung des § 56 Abs. 2 BHV 2013 widerspricht. Bei Berücksichtigung einer Verbindlichkeit muss in Zukunft eine ausführliche Analyse des vorliegenden Datenmaterials vorgenommen werden, um eine Doppelerfassung von bereits in den Rückstellungen oder in anderen Positionen der Vermögensrechnung erfassten Schadensfällen zu vermeiden. Zur Berücksichtigung verschiedener Fristigkeiten beim Ausweis in der Vermögensrechnung des Bundes wäre allerdings die derzeitige Regelung in der BHV 2013 anzupassen.

Ausfuhrförderung nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz

Als wesentliche Refinanzierungsquelle im Exportfinanzierungsverfahren fungierten die internationalen Geld– und Kapitalmärkte. Das AFFG ermächtigte den Bundesminister für Finanzen, namens des Bundes Haftungen in Form von Garantien für die OeKB zu übernehmen und für die Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern aus diesen Kreditoperationen zu garantieren. Das Kursrisiko, das sich aus dem Austauschverhältnis zwischen Euro und einer anderen Währung bei der Durchführung von Kreditoperationen in fremder Währung ergab, war ebenfalls abgedeckt.

Die Verrechnung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben im Ausfuhrförderungsverfahren gemäß AFFG erfolgte über ein bei der OeKB geführtes Konto des Bundes (in der Folge: §§ 3, 4, 5–Konto). Die bezahlten Haftungsentgelte waren aufgrund einer AFFG–Novelle³⁷ seit 2015 zweckgebunden und dienten der Abdeckung von Kursverlusten.

Zum 31. Dezember 2022 betrug der Haftungsstand für Kreditoperationen der OeKB 25,418 Mrd. EUR bei einem Haftungsrahmen gemäß AFFG in Höhe von 40 Mrd. EUR.

11 (1) Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung im Detailbudget 45.01.02 Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 8: Vermögensrechnung Detailbudget 45.01.02 Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz in den Finanzjahren 2022 und 2021

	Vermögensrechnung DB 45.01.02	2022	2021
	Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz	in Mio. EUR	
B Kurzfristige	s Vermögen		
B.IV.01.02	Bankguthaben	34,96	0,63
C Nettovermo	ögen (Ausgleichsposten)	-1.024,73	-1.056,43
D Langfristige	e Fremdmittel		
D.II.04.01	Passive Rechnungsabgrenzungen	16,32	53,02
D.III.03	Rückstellungen für Haftungen	975,27	966,30
E Kurzfristige	Fremdmittel		
E.II.01.01	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Unternehmen ohne Bundesbeteiligung	0,00	0,07
E.II.06.03	Passive Rechnungsabgrenzungen	66,17	37,20
E.II.06.04.05	Übrige sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten an andere	1,94	0,46

Quelle: HIS; Zusammenstellung: RH

³⁷ BGBl. I 40/2014

(a) Bankguthaben

Gemäß § 5 Abs. 1 AFFG waren Haftungsentgelte, Kursgewinne und Kursverluste laufend auf dem §§ 3, 4, 5–Konto, das bei der OeKB eingerichtet war, zu verrechnen. Die OeKB stellte die Unterlagen zur Verrechnung im Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP bereit.

Zusätzlich waren Zinseinnahmen und die Kapitalertragsteuer verrechnet.

(b) Passive Rechnungsabgrenzungen

Die Position enthielt abgegrenzte Haftungsentgelte, die die OeKB im Vorhinein für Kredittransaktionen zahlte, aber auf die Laufzeit verteilt werden.

(c) Rückstellungen für Haftungen

Gemäß § 1 Abs. 2b AFFG trug der Bund aufgrund der übernommenen Garantien die Wechselkursrisiken aus dem Exportfinanzierungsverfahren. Die OeKB traf diesbezüglich kein Wechselkursrisiko.

Die Rückstellungsberechnung basierte auf dem durchschnittlichen Stand an Haftungen für Fremdwährungen³³ und der durchschnittlichen Inanspruchnahme aus der Kursrisikogarantie (Zinsen und Kapital) des Bundes über einen Betrachtungszeitraum von sechs Jahren (Durchschnittswert aus vier vergangenen Jahren und zwei Prognosejahren). Den so errechneten Prozentsatz der durchschnittlichen Garantie—Inanspruchnahmen wandte das Finanzministerium auf das Abreifungsprofil des bestehenden Fremdwährungsportfolios an und ermittelte für alle ausstehenden Portfoliostände eine fiktive Inanspruchnahme pro Jahr. Das Rückstellungserfordernis ergab sich aus der Summe der abgezinsten Beträge aus den Inanspruchnahmen.

³⁸ Zum Stichtag 31. Dezember 2022 handelte es sich dabei ausschließlich um das CHF–Portfolio.

(2) Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung im Detailbudget 45.01.02 Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 9: Ergebnisrechnung Detailbudget 45.01.02 Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz in den Finanzjahren 2022 und 2021

	Ergebnisrechnung DB 45.01.02	2022	2021
	Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz	in Mio	. EUR
Erträge		132,55	128,55
A.II	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit		
A.II.02	Erträge aus Kostenbeiträgen und Gebühren	94,58	98,47
A.II.03.07	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	15,20	1,86
B.I	Erträge aus Transfers		
B.I.03.02	Erträge aus Transfers von übrigen Unternehmen (ohne Bundesbeteiligung)	22,64	28,21
D.I	Finanzerträge		
D.I.01.01	Erträge aus Zinsen in Euro	0,12	0,01
Aufwendung	gen	113,31	180,69
A.IV	Betrieblicher Sachaufwand		
A.IV.06	Aufwand für Werkleistungen	4,20	4,40
A.IV.14.05	Übriger sonstiger betrieblicher Sachaufwand	0,03	0,00
B.II	Transferaufwand		
B.II.02.01	Transfers an EU– Mitgliedstaaten	0,01	0,01
B.II.03.02	Aufwand für Transfers an übrige Unternehmen (ohne Bundesbeteiligung)	84,91	147,60
B.II.06.04	Übrige sonstige Transfers	24,17	28,67

Quelle: HIS; Zusammenstellung: RH

(a) Erträge aus Kostenbeiträgen und Gebühren

In dieser Position waren die Erträge aus Haftungsentgelten der OeKB verbucht.

(b) Erträge aus Transfers von übrigen Unternehmen (ohne Bundesbeteiligung)
In dieser Position waren die Erträge aus Kursgewinnen (Zinsen) verbucht.

(c) Aufwand für Transfers an übrige Unternehmen (ohne Bundesbeteiligung)

In dieser Position waren die Aufwendungen aus Kursverlusten in Höhe von 75,24 Mio. EUR (Kapital und Zinsen) verbucht. Der Restbetrag betraf vor allem Aufwendungen für die Zinsenstützung. Zur Verminderung des Zinsänderungsrisikos der OeKB aus dem Exportfinanzierungsverfahren wurden überwiegend die fixverzinsten Fremdmittel den Zinseinnahmen der Aktivseite gegenübergestellt. Die Differenz ergab das Zinsenstützungserfordernis.

(d) Übrige sonstige Transfers

In dieser Position war die Anpassung des Rückstellungsbedarfs in Höhe von 24,17 Mio. EUR (Zinseffekt) verrechnet.³⁹

Langfristige Rückstellungen waren gemäß § 92 Abs. 10 BHG 2013 zu ihrem Barwert zu verrechnen, d.h., sie waren bei der Erfassung abzuzinsen und jährlich um den Zinseffekt zu erhöhen.

Entwicklung des Schweizer-Franken-Portfolios

12.1 (1) Gemäß § 4 AFFG hatte der Bund dem Bevollmächtigten (OeKB) bei Fremdwährungsaufnahmen eine etwaige negative Kursdifferenz zwischen dem Wechselkurs zum Aufnahmezeitpunkt und dem Wechselkurs zum Tilgungszeitpunkt einer Kreditoperation zu vergüten.

Der RH hatte in seinem Bericht "Haftungen des Bundes für Exportförderungen; Follow—up—Überprüfung"⁴⁰ festgestellt, dass der Bund im Exportfinanzierungsverfahren die Garantie sowohl für das Nominale als auch für das Kursrisiko übernahm. Mit 30. Juni 2015 bestand bei der OeKB ein CHF—Portfolio von 17,719 Mrd. EUR. Das Kursrisiko lag bei 5,880 Mrd. EUR.

Weiters hatte der RH in diesem Bericht kritisch festgestellt, dass das Finanzministerium bei Fälligkeit der Kredite sogenannte "Überbindungen" einsetzte. Dadurch wurden Kreditoperationen nicht mit dem (höheren) Wechselkurs zum Zeitpunkt der neuen Kreditaufnahme, sondern mit dem Wechselkurs der bereits getilgten Kreditoperation abgerechnet. So mussten Wechselkursverluste nicht realisiert werden, das Risiko der tatsächlichen Realisierung von – je nach Marktlage – steigenden Wechselkursen wurde auf spätere Finanzjahre verschoben. Uberbindung wurden keine Wechselkursverluste aus Kapitalzahlungen realisiert. Die anfallenden Zinsen wurden jedoch laufend bedient.

(2) Entwicklung des CHF-Portfolios

Für das CHF—Portfolio der OeKB sicherte der Bund – im Rahmen des Exportfinanzierungsverfahrens – das Austauschverhältnis zum Euro ab. Das CHF—Portfolio entwickelte sich im Zeitraum 2016 bis 2022 wie folgt:

Tabelle 10: Entwicklung des CHF–Portfolios, 2016 bis 2022

CHF–Portfolio im Zeitablauf	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022		
CITI TOTAONO IIII ZCITABIAUT	in Mio. EUR								
zu Verrechnungskursen	11.570,45	11.224,38	10.901,31	10.648,77	10.367,51	10.096,08	9.996,32		
durchschnittlicher Verrechnungskurs	1,5585	1,5623	1,5623	1,5620	1,5619	1,5616	1,5612		
zu aktuellen Kursen	16.791,93	14.985,34	15.113,01	15.324,96	14.990,28	15.261,35	15.848,49		
Wechselkurs zum Stichtag	1,0739	1,1702	1,1269	1,0854	1,0802	1,0331	0,9847		
Kursdifferenz	-5.221,48	-3.760,95	-4.211,70	-4.676,20	-4.622,77	-5.165,27	-5.852,17		
Kursdifferenz in %	-45,1 %	-33,5 %	-38,6 %	-43,9 %	-44,6 %	-51,2 %	-58,5 %		

Quellen: BMF; OeKB; Zusammenstellung: RH

⁴⁰ Reihe Bund 2016/5

⁴¹ Im Fremdwährungsportfolio der OeKB waren zu jenem Zeitpunkt neben Beständen in Schweizer Franken auch Bestände in Japanischen Yen enthalten. Letztere wurden in den Folgejahren vollständig abgebaut.

Der Stand des CHF–Portfolios zum 31. Dezember 2022 belief sich auf 15,848 Mrd. EUR, das Kursrisiko lag bei 5,852 Mrd. EUR. Diese 5,852 Mrd. EUR stellten das bestehende Risiko für den Bund bei einem Ausstieg aus der Fremdwährung zum Stichtag 31. Dezember 2022 dar. Aufgrund der ungünstigen Entwicklung des Wechselkurses Euro zu Schweizer Franken führte das Finanzministerium ab dem zweiten Quartal 2022 keinen weiteren Kapitalabbau des CHF–Portfolios durch.⁴² Die Abbautätigkeit sollte erst nach einer Erholung des Wechselkurses auf 1,05⁴³ oder besser wieder aufgenommen werden. Das Finanzministerium begründete diesen Schritt mit der deutlichen Aufwertung des Schweizer Frankens gegenüber dem Euro im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine.

Ende März 2023 ergaben Beratungen zwischen dem Finanzministerium und der OeKB, dass die Abbautätigkeit des CHF-Portfolios fortan ungeachtet der zuvor definierten Schwelle von 1,05 wieder aufgenommen werden soll.

Zum 31. Dezember 2022 betrug das inhärente Wechselkursrisiko des Bundes aus Kursrisikogarantien gemäß § 1 Abs. 2b AFFG gegenüber der OeKB 5,852 Mrd. EUR. Dieser Betrag stellte das bestehende Risiko für den Bund bei einem Ausstieg aus der Fremdwährung zum Stichtag 31. Dezember 2022 dar. Für dieses Risiko wurde mit einer Rückstellung in Höhe von 975,27 Mio. EUR⁴⁴ vorgesorgt.

Das CHF-Portfolio zu durchschnittlichen Verrechnungskursen verringerte sich zwischen Ende 2016 und 2022 um 1,574 Mrd. EUR (-13,60 %). Davon betrug der Abbau des CHF-Portfolios zu durchschnittlichen Verrechnungskursen 271,43 Mio. EUR im Jahr 2021 und 99,76 Mio. EUR im Jahr 2022. Dennoch erhöhte sich die Kursdifferenz zwischen Ende 2016 und 2022 um 630,70 Mio. EUR (+12,08 %). Die Ursache dafür war eine stetige Abwertung des Euro gegenüber dem Schweizer Franken, der gegen Ende 2022 sogar unter Parität fiel. Der langfristige Trend des Wechselkursverhältnisses Euro zu Schweizer Franken zeigte eine (mit wenigen Unterbrechungen) stetige Aufwertung der Schweizer Währung. Der Schweizer Franken wertete gegenüber dem Euro von 1,5232 (29. Dezember 2000) auf 0,9847 (30. Dezember 2022) auf. Das entsprach einer Aufwertung von rd. 55 %.

⁴² Interne Note "Absicherungsinstrumente und FX-Portfoliostrategie – EURCHF Wechselkursrisiko" vom 5. April 2022

⁴³ 1 EUR = 1,05 CHF

⁴⁴ Neben der Rückstellung war in den Anhangsangaben in der Tabelle III.10.1 der Risikobericht gemäß § 15 Abs. 2 Z 4 Rechnungslegungsverordnung 2013 ein zusätzlicher Wert für Eventualverbindlichkeiten aus Kursrisikoverlusten in Höhe von 4,877 Mrd. EUR erfasst.

(3) Entwicklung der Kursrisikogarantie gemäß AFFG im Bundeshaushalt

Die Kursrisikogarantie des Bundes für Fremdwährungen schlug sich im Bundeshaushalt betragsmäßig wie folgt nieder:

Tabelle 11: Kursrisikogarantie nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz im Bundeshaushalt

AFFG–Kursrisikogarantie	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
ATTO Raististrogarantic	in Mio. EUR						
Kursverluste	-114,63	-147,34	-139,79	-126,93	-153,75	-141,41	-75,24
Kursgewinne	26,31	28,00	25,10	27,37	28,68	28,22	22,64
Haftungsentgelte	66,51	90,34	94,93	94,61	98,19	85,68	86,84
Zinsen	0,01	0,00	0,01	0,01	0,01	0,01	0,12
Kapitalertragsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-0,03
Veränderung Bestand § 3, 4, 5–Konto (- Cash–Aufbau; + Cash–Abbau)	-0,04	0,08	-0,29	-0,10	-0,18	-0,03	-34,34
vom Bund zur Verfügung gestellte Mittel	-21,85	-28,91	-20,05	-5,05	-27,05	-27,54	0,00

AFFG = Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz

Quellen: BMF; OeKB; Zusammenstellung: RH

Während die Kursverluste und Kursgewinne insbesondere das CHF-Portfolio betrafen, wurden die Haftungsentgelte für das gesamte AFFG-Portfolio vereinnahmt. Diese waren zweckgebunden für den Abbau des CHF-Portfolios zu verwenden. Zusätzlich stellte der Bund weitere Budgetmittel bereit, die sich in den einzelnen Jahren in einer Bandbreite zwischen 5 Mio. EUR und 29 Mio. EUR bewegten.



(4) Rückstellung für Wechselkursrisiken

Der Abbaupfad des Fremdwährungsportfolios ist eine wichtige Grundlage für die Höhe der Rückstellung für Wechselkursrisiken. Das Finanzministerium ging bei der Rückstellungsbildung von einem jährlichen Abbau des CHF-Portfolios aus, der auf folgenden Annahmen beruhte:

in Mio. EUR 1.400 1.250 1.250 1.250 1.250 1.250 1.250 1.250 1200 1.000 1.000 1.000 1.000 1.000 1.000 1.000 1.000 1.000 1.000 1.000 1.000 1.000 1.000 1.000 750 800 CHF-Portfolio Abbau 750 Annahme 2021 600 500 500 450 400 350 CHF-Portfolio Abbau 250 200 Annahme 2022 100 2022 2024 2026 2028 2030 2032 2034 2036 2038 2023 2025 2027 2029 2031 2033 2035 2037 2039

Abbildung 3: Vom Finanzministerium angenommener Abbau des CHF–Portfolios

Quelle: BMF; Darstellung: RH

Die Abbildung zeigt die in den Jahren 2021 und 2022 vom Finanzministerium getroffenen Annahmen zum Portfolio—Abbau bis 2038 bzw. 2039. Diese Annahmen waren die Ausgangspunkte, die der Rückstellungsberechnung für das Wechselkursrisiko unterlegt waren. Der jeweilige Wechselkurs Euro zu Schweizer Franken zum Bilanzstichtag hatte starke Auswirkungen auf den Jahresendstand des CHF—Portfolios. Zum Beispiel stieg das Portfolio von 2021 auf 2022 um rd. 587 Mio. EUR und erhöhte somit das vom Bund bei einem Ausstieg aus der Fremdwährung zum Stichtag 31. Dezember 2022 übernommene Risiko. Der "Abbauplan" des Jahres 2022 unterstellte für die Folgejahre einen stetig steigenden Mitteleinsatz bis zu einem Betrag von jährlich 1,250 Mrd. EUR ab 2032, um bis Ende 2039 das CHF—Portfolio vollständig abzubauen.⁴⁵ Das Finanzministerium ging somit von einem vollständigen Abbau des

⁴⁵ Berechnungen des RH zeigten, dass sich aus dem Abbauplan des Finanzministeriums bis 2039 ein Restbetrag von 748 Mio. EUR ergab.

CHF-Portfolios (15,848 Mrd. EUR) bis Ende 2039 aus. Dieser unterstellte Abbaupfad sowie die jährlich aufzuwendenden Beträge waren für den RH nicht nachvollziehbar, da das Finanzministerium keine erläuternden Unterlagen übermittelte.

Der RH kritisierte, dass die Parameter für den Abbau des CHF–Portfolios, die das Finanzministerium der Bildung der Haftungsrückstellung zugrunde legte, nicht nachvollziehbar waren. Das Finanzministerium stellte dem RH keine Unterlagen zur Verfügung, um die zugrunde gelegten Annahmen zu plausibilisieren. Den in der Vermögensrechnung des Bundes erfassten Rückstellungsbetrag für das Fremdwährungsrisiko konnte der RH daher im Rahmen dieser Prüfung nicht abschließend beurteilen.⁴⁶

Weiters hielt der RH fest, dass das Finanzministerium im Finanzjahr 2022 den Abbau des CHF–Portfolios aufgrund des ungünstigen Wechselkurses zwischen Euro und Schweizer Franken gestoppt hatte. Dies bedeutet, dass sich der Abbau noch weiter verzögert.

Der RH hatte bereits in seinem Bericht "Haftungen des Bundes für Exportförderung" und der folgenden Follow–up–Überprüfung⁴⁷ auf das erhebliche Kursrisiko hingewiesen, das sich mit der Aufhebung der Wechselkursbindung Schweizer Franken und Euro verschärft hatte. Durch die "Überbindung" fälliger Kredite in Schweizer Franken (d.h. ihre rollierende Fortschreibung) mussten Wechselkursverluste noch nicht budgetär realisiert werden, sondern wurden in die Zukunft verlagert. Das Finanzministerium hatte bei den vorangegangenen Gebarungsüberprüfungen des RH eine Vereinbarung mit der OeKB angekündigt, wonach das Fremdwährungsportfolio eingeschränkt bzw. gänzlich abgebaut werden solle.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, für die Berechnung der Rückstellung zur Abdeckung von Wechselkursrisiken dokumentierte und nachvollziehbare Unterlagen zu den zugrunde gelegten Parametern zu erstellen – z.B. in Form einer Abbaustrategie für das Fremdwährungsportfolio. Aus diesen sollte klar ersichtlich sein, welche Annahmen das Finanzministerium für die Entwicklung der wesentlichen Parameter traf und wie diese in die Rückstellungsberechnung miteinflossen.

Der RH wiederholte zudem die Empfehlungen an das Finanzministerium aus seinem Bericht "Haftungen des Bundes für Exportförderungen" (Reihe Bund 2013/1) sowie der zugehörigen Follow-up-Überprüfung (Reihe Bund 2016/5), eine Vereinbarung zum Abbau des Fremdwährungsportfolios mit der OeKB abzuschließen, die eine detaillierte Abbaustrategie beinhaltet.

Der RH behält sich vor, dies einer gesonderten Gebarungsüberprüfung zu unterziehen.

 $^{^{47}}$ Reihe Bund 2013/1 und Reihe Bund 2016/5

(1) Laut der Stellungnahme des Finanzministeriums sei die Berechnung der Rückstellung für AFFG–Wechselkursrisiken anhand der "Handlungsanleitung Bundeshaftungen" erfolgt, die unter Einbindung des RH erstellt wurde. Die so errechneten jährlichen Beträge ergäben abgezinst und aufaddiert das Rückstellungserfordernis. Diese Methode würde der Tatsache Rechnung tragen, dass Annahmen über künftige Entwicklungen der Finanzmärkte (z.B. zu Wechselkursverhältnissen und alle sie beeinflussenden Faktoren) mit zunehmender zeitlicher Distanz massiv an Aussagekraft und Relevanz einbüßen. Dies sei besonders in den letzten Jahren durch die COVID–19–Pandemie sowie den Krieg in der Ukraine deutlich zu sehen.

Das Finanzministerium räumte aber ein, dass der von ihm in der Rückstellungsbildung zugrunde gelegte Abbauzeitraum des CHF-Portfolios zu hinterfragen sei. Es stellte in Aussicht, die für die Rücklagenbildung ausschlaggebenden Parameter zu analysieren und sich in diesem Lichte mit der Abbaustrategie auseinanderzusetzen.

- (2) Weiters führte das Finanzministerium aus, dass die gegenüber der OeKB festgelegte Fremdwährungs— und Risikoabbaustrategie jährlich bei der Rückstellungsberechnung überprüft und konkretisiert werden könne.
- Der RH entgegnete dem Finanzministerium, dass sich seine Kritik nicht auf die in der "Handlungsanleitung Bundeshaftungen" gemeinsam festgelegte Methode zur Berechnung der Rückstellung für Wechselkursrisiken bezog. Vielmehr richtete sich seine Kritik gegen die Parameter, die das Finanzministerium der Berechnung der Rückstellung für Wechselkursrisiken zugrunde legte und die der RH mangels weiterführender, erläuternder Unterlagen seitens des Finanzministeriums nicht nachvollziehen konnte. Dies betraf z.B. den in der Rückstellungsberechnung angegebenen Abbaupfad des CHF—Portfolios. Die Festlegung einer Abbaustrategie, die regelmäßig überarbeitet wird, um aktuelle Entwicklungen zu berücksichtigen, kann aus Sicht des RH eine geeignete Grundlage für eine risikoadäquate Rückstellungsbildung sein.

Wirtschaftsförderung

Als ein Instrument der unternehmensbezogenen Wirtschaftsförderung setzte der Bund Garantien ein. Diese wurden den Fördernehmern über die aws, die ÖHT und die FFG angeboten. Die Fördergesellschaften übernahmen die Garantien⁴⁸ im eigenen Namen und auf eigene Rechnung; der Bund verpflichtete sich, die drei Gesellschaften im Garantiefall schadlos zu halten (TZ 5).

Die aws konnte Garantien nach dem Garantiegesetz 1977 sowie nach dem KMU-Förderungsgesetz übernehmen. Das Garantiegesetz 1977 ermächtigte den Bundesminister für Finanzen, Verpflichtungen bis zu einem jeweils ausstehenden Gesamtbetrag von 2,175 Mrd. EUR an Kapital zuzüglich Zinsen und Kosten zu übernehmen.

Im Rahmen des § 7 KMU–Förderungsgesetz konnte die aws Garantien von in Summe 1 Mrd. EUR an Kapital zuzüglich Zinsen und Kosten übernehmen.

Die ÖHT konnte ebenso Garantien gemäß § 7 KMU–Förderungsgesetz übernehmen, die in Summe 625 Mio. EUR an Kapital zuzüglich Zinsen und Kosten nicht überschreiten durften.

Die FFG durfte Haftungen in Höhe von insgesamt 320 Mio. EUR an Kapital zuzüglich Zinsen und Kosten eingehen.

Die aws, die ÖHT und die FFG hatten als Risikovorsorge für Zahlungen aus der Inanspruchnahme von Garantien Rücklagen zu bilden. Dafür waren vor allem die Haftungsentgelte zu verwenden. Zahlungen aus Garantiefällen wurden dem jeweiligen Rücklagenkonto angelastet. Die Rücklage in der ÖHT sollte gemäß der im Jahr 1999 abgeschlossenen Schadloshaltungsvereinbarung maximal 3,63 Mio. EUR⁴⁹ betragen; der Stand zum 31. Dezember 2022 lag mit 6,19 Mio. EUR darüber.⁵⁰ Die FFG dotierte die Haftungsrücklagen aus Eigenmitteln.

Das Detailbudget 45.01.03 Sonstige Finanzhaftungen (fix) enthielt die Garantien im Rahmen der Wirtschaftsförderung und die Haftungen gemäß dem Bundesfinanzgesetz.

⁴⁸ Dabei werden Garantien oder Ausfallbürgschaften gemäß ABGB in Form eines schuldrechtlichen Vertrags abgegeben. Bei einer Garantie wird die Haftung zugunsten des Garantienehmers für den Fall übernommen, dass das garantiewerbende Unternehmen die aus dem Kredit– oder Finanzierungsleasingvertrag festgelegte Zahlungsverpflichtung nicht erfüllt und ein Garantiefall eintritt (aws–Garantierichtlinie 2022).

⁴⁹ 50 Mio. ATS

Die Übererfüllung des Dotierungserfordernisses begründete das Wirtschaftsministerium damit, dass sie nicht durch ministeriumsseitige Einzahlungen (zuletzt 2017), sondern aufgrund von Rückflüssen aus der Verwertung von Sicherheiten entstanden war. Da der Schadloshaltungsvertrag keine Regelung für die Übererfüllung vorsah und der Haftungsrahmen – und damit das Risiko – im Vergleich zur 1999 festgelegten Obergrenze auch mehrfach erhöht wurde, wurde aus der Überschreitung der Obergrenze kein Handlungsbedarf abgeleitet.

14.1 (1) Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung im Detailbudget 45.01.03 Sonstige Finanzhaftungen (fix) stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 12: Vermögensrechnung Detailbudget 45.01.03 Sonstige Finanzhaftungen (fix) in den Finanzjahren 2022 und 2021

	Vermögensrechnung DB 45.01.03	2022	2021
	Sonstige Finanzhaftungen (fix)	in Mio. EUR	
A Langfristige	es Vermögen		
A.V.03.01	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen ohne Bundesbeteiligung	1,65	2,40
B Kurzfristige	s Vermögen		
B.II.03.01	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen ohne Bundesbeteiligung	1,48	1,81
C Nettovermo	ögen (Ausgleichsposten)	-325,60	-342,03
D Langfristige	e Fremdmittel		
D.II.04.01	Passive Rechnungsabgrenzungen	45,94	134,05
D.III.03	Rückstellungen für Haftungen	190,55	190,38
E Kurzfristige	Fremdmittel		
E.II.05.03	Sonstige Verpflichtungen aus nicht voranschlagswirksamer Gebarung	0,00	0,00
E.II.06.03	Passive Rechnungsabgrenzungen	92,24	21,81

Quelle: HIS; Zusammenstellung: RH

(a) Rückstellungen für Haftungen 2022 (Stammgeschäft aws, ÖHT)

Für die Inanspruchnahme aus Haftungen gemäß § 1 Abs. 2 und § 11 Garantiegesetz 1977 traf das Finanzministerium Vorsorge durch die Bildung einer Rückstellung in Höhe von 60,07 Mio. EUR. Dieser Rückstellung lag eine Bewertung der Haftungen auf Einzelfallbasis zugrunde.

Weiters bestand eine Rückstellung für Haftungen gemäß § 7 Abs. 2 KMU–Förderungsgesetz von 94,18 Mio. EUR. Dieser Rückstellung lag eine gruppenweise Bewertung zugrunde. Die aws berechnete die Rückstellungshöhe und stellte sie dem Finanzministerium für die Verrechnung im Bundeshaushalt zur Verfügung.

Für Inanspruchnahmen aus Haftungen der ÖHT gemäß § 7 Abs. 2 KMU–Förderungsgesetz bildete das Finanzministerium eine Rückstellung in Höhe von 36,30 Mio. EUR. Wie bei der aws lag auch hier eine gruppenweise Bewertung zugrunde. Die ÖHT berechnete die Rückstellungshöhe und stellte sie dem Finanzministerium zur Verfügung.



Bei Berechnung der Rückstellungshöhe blieb die in den Jahresabschlüssen der aws und der ÖHT enthaltene Haftungsrücklage, mit der diese Gesellschaften selbst für eine Inanspruchnahme vorsorgten, unberücksichtigt. Da im Haftungsfall zunächst diese Rücklagen heranzuziehen sind, würde eine Berücksichtigung dieser Risikoabdeckung die geschätzte Schadenssumme bei der Rückstellungsbildung des Bundes verringern (TZ 5).

(b) Passive Rechnungsabgrenzungen

Diese Position enthält die abgegrenzten Haftungsentgelte, die vor allem von der ASFINAG, der ÖBB–Infrastruktur AG sowie für die Haftungen gemäß EUROFIMA–Gesetz im Vorhinein bezogen wurden. Sie sind auf ihre Laufzeit zu verteilen.

(2) Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung im Detailbudget 45.01.03 Sonstige Finanzhaftungen (fix) stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 13: Ergebnisrechnung Detailbudget 45.01.03 Sonstige Finanzhaftungen (fix) in den Finanzjahren 2022 und 2021

	Ergebnisrechnung DB 45.01.03	2022	2021
	Sonstige Finanzhaftungen (fix)	in Mio. EUR	
Erträge		52,42	76,13
A.II	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit		
A.II.02	Erträge aus Kostenbeiträgen und Gebühren	22,60	24,55
A.II.03.07	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	29,81	51,58
Aufwendunge	Aufwendungen		0,43
A.IV	Betrieblicher Sachaufwand		
A.IV.13	Aufwendungen aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen	0,00	0,02
B.II	Transferaufwand		
B.II.03.02	Aufwand für Transfers an übrige Unternehmen (ohne Bundesbeteiligung)	0,28	0,42
B.II.06.04	Übrige sonstige Transfers	29,98	0,00

Quelle: HIS; Zusammenstellung: RH

(a) Erträge aus Kostenbeiträgen und Gebühren

In dieser Position waren die Erträge aus Haftungsentgelten vor allem von der ASFINAG, der ÖBB–Infrastruktur AG sowie für Haftungen gemäß EUROFIMA–Gesetz verbucht. Auch die Haftungsentgelte der aws und der ÖHT waren in dieser Position enthalten.

(b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen

Zur Auflösung von Rückstellungen kam es aufgrund eines niedrigeren Rückstellungsbedarfs und eines niedrigeren Barwerts.

Für die FFG waren keine Geschäftsfälle verrechnet.

Der RH stellte fest, dass das Finanzministerium für Haftungen der aws und der ÖHT Rückstellungen bildete (TZ 5). Kritisch merkte er an, dass für die Bemessung der Höhe dieser Haftungsrückstellungen das gesamte Haftungsrisiko von aws und ÖHT herangezogen wurde. Nicht berücksichtigt wurde dabei allerdings, dass die beiden Gesellschaften in ihren Jahresabschlüssen durch eigene Haftungsrücklagen vorzusorgen hatten. Diese Rücklagen waren für die Abdeckung von Schadensfällen heranzuziehen, noch bevor der Bund in Anspruch genommen wurde. Dies verminderte das Risiko des Bundes. Das Finanzministerium wies daher die Haftungsrückstellung in einer Höhe aus, die über den geschätzten finanziellen Schaden für den Bund hinausging.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, zu prüfen, inwieweit die Risikovorsorgen der Fördergesellschaften, die diese in ihren Jahresabschlüssen bildeten und die noch vor einer Inanspruchnahme des Bundes zum Tragen kamen, bei der Bildung der Haftungsrückstellungen des Bundes zu berücksichtigen sind.

Das Finanzministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Berechnung der Höhe der Haftungsrückstellung prüfen werde. Die derzeitige Vorgehensweise habe im Sinne des Vorsichtsprinzips jedenfalls zu keinem zu geringen Ausweis der Haftungsrückstellungen geführt.

Das Finanzministerium merkte weiters an, dass die Rücklagen der aws für Garantieleistungsfälle in der Vergangenheit regelmäßig aufgebraucht worden seien. Nur aufgrund der COVID–19–Krise sei es in den betroffenen Jahren zu geringeren Garantieleistungszahlungen und dem tatsächlichen Aufbau einer Rücklage für Garantieleistungsfälle in der aws gekommen.

Haftungen gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz

Die Haftungen im Rahmen des Finanzmarktstabilitätsgesetzes⁵¹ waren Teil eines größeren Maßnahmenpakets des Bundes anlässlich der Finanzkrise 2008/09 ("Bankenpaket"). Der Rahmen von 23,5 Mrd. EUR umfasste alle Maßnahmen, die unter dieses Bundesgesetz fielen, im Wesentlichen Kapital– und Gesellschafterzuschüsse. Die im Jahr 2022 noch ausstehende Haftungssumme von rd. 1 Mrd. EUR betraf eine Nachranganleihe der HETA. Diese Anleihe und die ausstehenden Zinsen wurden Ende 2022 vollständig getilgt.

16 (1) Vermögensrechnung

Die Forderungen aus Finanzhaftungen sowie die Rückstellung für Haftungen im Rahmen des Finanzmarktstabilitätsgesetzes waren im Detailbudget 46.01.03 Haftungen (variabel) abgebildet.

Tabelle 14: Kurzfristiges Vermögen und Langfristige Fremdmittel im Detailbudget 46.01.03 Haftungen (variabel) in den Finanzjahren 2022 und 2021

Kurzfristig	Kurzfristiges Vermögen und Langfristige Fremdmittel DB 46.01.03		2021
Haftungen (variabel)		in Mic	. EUR
B Kurzfristige	B Kurzfristiges Vermögen		
B.II.04	Kurzfristige Forderungen aus Finanzhaftungen	0,00	0,00
D Langfristige	Fremdmittel		
D.III.03	Rückstellungen für Haftungen	0,00	1.023,75

Quelle: HIS; Zusammenstellung: RH

(a) Forderungen aus Finanzhaftungen

Aus der Begleichung der HETA-Nachranganleihe erwuchsen dem Finanzministerium Regressforderungen gegenüber der HETA (siehe nachfolgenden Punkt (b)). Da diese Forderungen als zweifelhaft einzustufen waren, wurden sie auf je 1 EUR wertberichtigt.

(b) Rückstellungen für Haftungen

Der Bund übernahm 2012 die Haftung für die HETA-Nachranganleihe 2012 bis 2022. Dies war Teil einer Hilfsmaßnahme zur Erfüllung der Rekapitalisierungserfordernisse

⁵¹ BGBl. I 136/2008 i.d.g.F.



der damaligen Hypo–Alpe–Adria International AG.⁵² Aufgrund des Vorstellungsbescheids der Finanzmarktaufsicht vom 2. Mai 2017 hatte die Republik Österreich als Garant der Nachranganleihe das fällige Nominale zu leisten. Am 13. Dezember 2022 leistete der Bund die Rückzahlung für die Nachranganleihe 2012 bis 2022 der HETA von 1 Mrd. EUR (Nominale). Zusätzlich waren die für die Anleihe im Jahr 2022 anfallenden Zinsen von 23,75 Mio. EUR zu leisten.

(2) Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung des Detailbudgets 46.01.03 Haftungen (variabel) waren die folgenden Positionen relevant:

Tabelle 15: Erträge und Aufwendungen Detailbudget 46.01.03 Haftungen (variabel) in den Finanzjahren 2022 und 2021

	Erträge und Aufwendungen DB 46.01.03		2021
	Sonstige Finanzhaftungen (variabel)	in Mic	. EUR
Erträge		1.023,75	33,32
A.II	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit		
A.II.03.07	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	33,32
A.II.03.08	Übrige sonstige Erträge	1.023,75	0,00
Aufwendunge	en	1.023,75	23,75
A.IV	Betrieblicher Sachaufwand		
A.IV.13	Aufwendungen aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen	1.023,75	23,75

Quelle: HIS; Zusammenstellung: RH

Die Position Übrige sonstige Erträge ergab sich aus der Einbuchung der Regressforderung infolge der Begleichung der HETA–Nachranganleihe 2012 bis 2022 sowie der im Jahr 2022 fälligen Zinsen. Die Aufwendungen resultierten aus der Wertberichtigung der Regressforderung.

Gemäß Punkt 6 der Garantievereinbarung vom 7. Dezember 2012 war die Hypo-Alpe-Adria International AG verpflichtet, dem Bund sämtliche Beträge aus der Inanspruchnahme (einschließlich Zinsen und Kosten) zu ersetzen. Die Regressforderungen waren aus Sicht des Finanzministeriums nicht werthaltig, weshalb sie wertberichtigt wurden.

COVID–19–Haftungen der aws und ÖHT als Abwicklungsstellen für die COFAG

17 (1) Mit Überbrückungsgarantien gemäß KMU–Förderungsgesetz und Garantiegesetz 1977 sollte die Zahlungsfähigkeit von Unternehmen während der COVID–19–Pandemie erhalten werden. Die aws war beauftragt, Garantien für kleinere und mittlere Unternehmen vorwiegend im Bereich Handel und Dienstleistungen, aber auch für Großunternehmen zu vergeben. Für Unternehmen im Sektor Tourismus und Freizeitwirtschaft wickelte die ÖHT die Garantien ab.⁵³

Der COVID–19–Haftungsrahmen für Garantien gemäß KMU–Förderungsgesetz betrug 3,750 Mrd. EUR, jener gemäß Garantiegesetz 1977 2,000 Mrd. EUR. Der COVID–19–Haftungsrahmen für ÖHT–Garantien betrug 1,625 Mrd. EUR.

(2) Durch Haftungsübernahmen für Reiseleistungsausübungsberechtigte konnten Reisebüros und Reiseveranstalter weiterhin Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen entsprechend den rechtlichen Rahmenbedingungen anbieten. Der Bundesminister für Finanzen war bis zum 30. Juni 2022 ermächtigt, Haftungen für Verpflichtungen der ÖHT bis zu einem Gesamtobligo von 300 Mio. EUR zu übernehmen. Die mit 10 Mio. EUR dotierte Rücklage für Reiseleistungsausübungsberechtigte wurde bis Ende 2022 nicht verwendet.

18 (1) Vermögensrechnung

Die Rückstellungen für COVID–19–Haftungen waren im Detailbudget 45.02.01 Kapitalbeteiligungen und im Detailbudget 45.01.04 Sonstige Finanzhaftungen (variabel) ausgewiesen. Im Detailbudget 45.02.01 Kapitalbeteiligungen waren diese Rückstellungen unter der Position Langfristige Fremdmittel in folgender Höhe verbucht:

Tabelle 16: Langfristige Fremdmittel im Detailbudget 45.02.01 Kapitalbeteiligungen in den Finanzjahren 2022 und 2021

Langfristige Fremdmittel DB 45.02.01		2022	2021
	Kapitalbeteiligungen		. EUR
D Langfristige	D Langfristige Fremdmittel		
D.III.03	Rückstellungen für Haftungen	987,20	1.172,10

Quelle: HIS; Zusammenstellung: RH

Mit der Abwicklung der COVID-19-Haftungen waren die aws und die ÖHT beauftragt, wobei das Finanzministerium zunächst die Schadloshaltung der Abwicklungsstellen sicherstellte. Ab 14. April 2020 übernahm die COFAG die Genehmigung von Haftungsübernahmen und die Schadloshaltung im Haftungsfall.



Für die Inanspruchnahme aus COVID–19–Haftungen⁵⁴ nach dem Garantiegesetz 1977 und dem KMU–Förderungsgesetz bildete das Finanzministerium Rückstellungen in Höhe von insgesamt 849,48 Mio. EUR (2021: 972,19 Mio. EUR) aufgrund der Ausstattungsverpflichtung gegenüber der COFAG.

Für Haftungsfälle aus der Tourismus– und Freizeitwirtschaft⁵ gemäß KMU–Förderungsgesetz war eine Rückstellung von 137,72 Mio. EUR (2021: 199,91 Mio. EUR) gebildet worden.

Die Ausfallswahrscheinlichkeiten schätzten die Abwicklungsstellen wie folgt ein:

- Die aws fasste die nach KMU–Förderungsgesetz vergebenen COVID–19–Haftungen in Risikogruppen zusammen und ermittelte die Ausfallswahrscheinlichkeit je Garantiequote (80 %, 90 % und 100 %).
- Für die Haftungen nach Garantiegesetz 1977 ermittelte die aws die Ausfallswahrscheinlichkeit auf Basis von Einzelfällen.
- Die ÖHT nahm für ihre COVID–19–Haftungen nach KMU–Förderungsgesetz eine Ausfallswahrscheinlichkeit von 15 % (2021: 20 %, 2020: 30 %) an.

Im Finanzjahr 2022 leistete der Bund Zahlungen an die COFAG in Höhe von 69,16 Mio. EUR (2021: 11,61 Mio. EUR), um die Abwicklungsstellen aws und ÖHT im Haftungsfall schadlos zu halten.

(2) Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung des Detailbudgets 45.02.01 Kapitalbeteiligungen waren die folgenden Positionen relevant:

Tabelle 17: Erträge und Aufwendungen Detailbudget 45.02.01 Kapitalbeteiligungen in den Finanzjahren 2022 und 2021

	Erträge und Aufwendungen DB 45.02.01	2022	2021	
	Kapitalbeteiligungen		in Mio. EUR	
Erträge		143,36	308,51	
A.II	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit			
A.II.03.07	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	143,36	308,51	
Aufwendungen		27,58	0,00	
B.II	Transferaufwand			
B.II.06.04	Übrige sonstige Transfers	27,58	0,00	

Quelle: HIS; Zusammenstellung: RH

Haftungen nach § 1 Abs. 2a Garantiegesetz 1977 sowie nach § 7 Abs. 2a KMU–Förderungsgesetz (Abwicklungsstelle aws)

^{§ 7} Abs. 2a KMU–Förderungsgesetz (Abwicklungsstelle ÖHT)



Bundesrechnungsabschluss 2022 Textteil Band 5: Vorprüfung gemäß § 9 RHG Bundeshaftungen

(a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen

Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen ergaben sich im Finanzjahr 2022 aus der Nicht-Inanspruchnahme von Rückstellungen und einem niedrigeren Barwert. Im Finanzjahr 2021 erwies sich der rückgestellte Betrag für COVID-19-Haftungen als zu hoch, dies machte eine Auflösung notwendig.

(b) Übrige sonstige Transfers

Unter dieser Position war die Dotierung von Rückstellungen für Haftungen (Zinseffekt) erfasst.



COVID-19-Haftungen für den paneuropäischen Garantiefonds

Das Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz ermächtigte den Bundesminister für Finanzen, Beiträge zum europaweiten paneuropäischen Garantiefonds der Europäischen Investitionsbank (EIB) zu leisten. Die Ermächtigung umfasste einen Gesamtbetrag von 650 Mio. EUR zuzüglich allfälliger Verwaltungskosten. Der Fonds setzte aufgrund der Garantien der teilhabenden EU–Länder Kapital nationaler Förderbanken, lokaler Banken und sonstiger Finanzintermediäre frei. Es stehen damit europaweit Mittel für kleine und mittlere Unternehmen von bis zu 200 Mrd. EUR zur Verfügung⁵⁶.

20.1 (1) Vermögensrechnung

Die Rückstellungen für COVID–19–Haftungen zugunsten des paneuropäischen Garantiefonds waren im Detailbudget 45.01.04 Sonstige Finanzhaftungen (variabel) bilanziert:

Tabelle 18: Vermögensrechnung Detailbudget 45.01.04 Sonstige Finanzhaftungen (variabel) in den Finanzjahren 2022 und 2021

Vermögensrechnung DB 45.01.04 Sonstige Finanzhaftungen (variabel)		2022	2021
		in Mio. EUR	
C Nettovermögen (Ausgleichsposten)		-106,31	-129,18
D Langfristige Fremdmittel			
D.III.03	Rückstellungen für Haftungen	106,31	129,18

Quelle: HIS; Zusammenstellung: RH

Im Jahr 2020 schlossen die Republik Österreich und die Europäische Investitionsbank eine Garantievereinbarung über 646,01 Mio. EUR⁵⁷. Diese Verpflichtung gilt bis spätestens 31. Dezember 2037, wobei eine Verlängerung durch schriftliche Vereinbarung möglich ist. Die Europäische Investitionsbank schätzte die Ausfallswahrscheinlichkeit auf 20 %, das Finanzministerium bildete dafür im Jahr 2020 eine Rückstellung in Höhe von 129,20 Mio. EUR.

Gemäß § 53 Abs. 4 BHV 2013 zählen die Rückstellungen für Haftungen zu den langfristigen Rückstellungen. Gemäß § 92 Abs. 10 BHG 2013 sind langfristige Rückstellungen zu ihrem Barwert zu verrechnen. Der langfristigen Rückstellung aus Haftungen zugunsten des paneuropäischen Garantiefonds lag keine Barwertberechnung zugrunde.

Zum Programm paneuropäischer Garantiefonds (EGF) siehe auch: https://www.eib.org/de/products/egf/ (abgerufen am 16. Jänner 2023).

⁵⁷ einschließlich allfälliger Verwaltungskosten

(2) Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung im Detailbudget 45.01.04 Sonstige Finanzhaftungen (variabel) stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 19: Ergebnisrechnung Detailbudget 45.01.04 Sonstige Finanzhaftungen (variabel) in den Finanzjahren 2022 und 2021

Ergebnisrechnung DB 45.01.04 Sonstige Finanzhaftungen (variabel)		2022	2021
		in Mio. EUR	
Erträge		25,93	0,00
A.II	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit		
A.II.03.07	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	25,93	0,00
Aufwendungen		3,23	0,00
B.II	Transferaufwand		
B.II.06.04	Übrige sonstige Transfers	3,23	0,00

Quelle: HIS; Zusammenstellung: RH

(a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen

Im Finanzjahr 2022 ergaben sich die Erträge in Höhe von 25,93 Mio. EUR aus der Auflösung von Rückstellungen aufgrund eines niedrigeren Barwerts.

(b) Übrige sonstige Transfers

In dieser Position war die Dotierung von Rückstellungen für Haftungen von 3,23 Mio. EUR (Zinseffekt) ausgewiesen.

Der RH kritisierte, dass die langfristige Rückstellung aus Haftungen zugunsten des paneuropäischen Garantiefonds nicht mit dem Barwert berechnet wurde. Im Finanzjahr 2022 wurde dies durch eine Mängelbehebung beseitigt.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, im Zuge der Jahresabschlussarbeiten bei langfristigen Rückstellungen eine Barwertberechnung durchzuführen und die Rückstellungen ordnungsgemäß zu erfassen.

Das Finanzministerium berichtete in seiner Stellungnahme, dass es die Empfehlung bereits während der laufenden Prüfung des Bundesrechnungsabschlusses 2022 umgesetzt habe.

Ergänzend hielt das Finanzministerium fest, dass eine verbesserte Datenlage zur Inanspruchnahme durch den paneuropäischen Garantiefonds im Laufe des Jahres 2023 eine Überarbeitung der Methode zur Berechnung der Rückstellungen ermögliche.

Stichprobenprüfung in der Verrechnung

- 21 (1) Auf Basis von Stichproben überprüfte der RH für die Jahre 2021 und 2022 die ordnungsgemäße Verbuchung der Auszahlungen (Schadenszahlungen und sonstige Auszahlungen) und der Einzahlungen (Rückflüsse aus Schadensfällen, Entgelte und sonstige Einzahlungen) aus übernommenen Haftungen. In die Auswahl dieser Stichproben nahm der RH jene Zahlungen auf, die betraglich wesentlich waren. Daneben wählte er auch Bewegungen mit auffälligen Buchungstexten und ungewöhnlich erscheinenden Werten für die Überprüfung aus.
 - (2) Die Stichproben betrafen ausschließlich die für Haftungen relevanten UG 45 Bundesvermögen und UG 46 Finanzmarktstabilität. Die Aufteilung der Aus— und Einzahlungen auf die betroffenen Detailbudgets dieser Untergliederungen stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 20: Aufteilung der Aus- und Einzahlungen in den Finanzjahren 2022 und 2021

	Auszahlungen		Einzahlungen	
Haftungssystem	2022	2021	2022	2021
	in Mio. EUR			
Ausfuhrförderung	179,03	207,22	339,61	333,89
Ausfuhrförderungsgesetz (AusfFG)	91,29	55,18	230,00	219,98
Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz (AFFG)	87,74	152,04	109,61	113,90
Sonstige Finanzhaftungen (fix)	0,28	0,42	6,01	8,28
Besondere Zahlungsverpflichtungen	1,92	2,33	0,00	0,00
Finanzmarktstabilität	1.024,36	25,14	0,00	0,00
Haftungen variabel	1.024,36	25,14	0,00	0,00
Haftungen fix	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	1.205,60	235,10	345,62	342,17

Quelle: HIS; Zusammenstellung: RH

Im Jahr 2021 entfielen 88 % der Auszahlungen und 98 % der Einzahlungen auf die Ausfuhrförderung. Die im Jahr 2021 verbleibenden 12 % der Auszahlungen betrafen fast ausschließlich die Zinsen für die bundesbehaftete HETA–Nachranganleihe in Höhe von 23,75 Mio. EUR.

Die hohen Auszahlungen im Bereich der Finanzmarktstabilität im Jahr 2022 resultierten aus der Tilgung der bundesbehafteten HETA–Nachranganleihe inklusive Zinsen (TZ 16). Die Auszahlungen für Haftungen gemäß AFFG fielen 2022 hingegen aufgrund der Aussetzung des Fremdwährungsportfolio–Abbaus deutlich geringer aus als 2021.

Unter Zugrundelegung dieser betraglichen Aufteilung zog der RH die Stichproben schwerpunktmäßig aus den Bewegungen zur Ausfuhrförderung. Aufgrund des hohen Betrags nahm er auch die Verrechnung der HETA-Nachranganleihe in die Stichprobe auf.

(3) Der RH überprüfte insgesamt 79 Stichproben aus 2021 und 69 Stichproben aus 2022. Im Jahr 2021 betrafen davon 41 Stichproben auszahlungsrelevante und 38 Stichproben einzahlungsrelevante Belege. Im Jahr 2022 waren 37 Stichproben auszahlungsrelevant und 32 Stichproben einzahlungsrelevant.

Alle Stichproben wurden im Hinblick auf "high risk"–Mängel überprüft. "High risk"–Mängel bargen ein hohes Risiko eines fehlerhaften Ausweises in den Abschlussrechnungen. Der RH klassifizierte folgende Mängel als "high risk":58

- fehlende, unvollständige oder mangelhafte Beleggrundlage (§ 27 BHV 2013 in Verbindung mit § 88 BHG 2013),
- falscher Betrag (§ 88 BHG 2013, § 124 Abs. 6 Z 2 BHV 2013),
- nicht korrekte zeitliche Zuordnung bzw. Abgrenzung (§ 40 BHV 2013) sowie
- unrichtige Kontenzuordnung (§ 88 BHG 2013, § 124 Abs. 6 Z 3 BHV 2013).

Darüber hinaus überprüfte er bei den ausgewählten Geschäftsfällen auch die Einhaltung der Prinzipien des Internen Kontrollsystems. Das betrifft insbesondere die Unvereinbarkeit der Prüfung und die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit einerseits sowie andererseits die Erteilung der Anordnung durch dieselbe Person (§ 10 BHV 2013).

Im Rahmen der Stichprobenprüfung stellte der RH keine "high risk"-Mängel fest.

siehe dazu Bundesrechnungsabschluss 2022, Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG

IT-Applikation SAP Treasury Haftungen

Systemlandschaft

- Der Einsatz einer IT–Anwendung zur Aufzeichnung von Bundeshaftungen ist in den §§ 39 und 73 BHV 2013 festgelegt. Haftungen sind demgemäß in einem sonstigen Verrechnungskreis oder in einer vom Haushaltsverrechnungssystem zur Verfügung gestellten entsprechenden Anwendung zu führen. Im Jahr 2013 wurde daher das IT–Verfahren SAP Treasury Haftungen bereitgestellt, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Seither werden die Bundeshaftungen in einer eigenen Anwendung des Haushaltsverrechnungssystems geführt. Zu Beginn der Entwicklung des IT–Verfahrens SAP Treasury wurden drei IT–Systeme stufenweise implementiert:
 - Entwicklungssystem,
 - · Qualitätssicherungssystem,
 - Produktivsystem.

Mit dieser Aufteilung konnte das Finanzministerium sicherstellen, dass die eingesetzten Softwaresysteme fehlerlos produktiv gesetzt werden konnten. Diese Aufteilung erlaubte es weiters, Erweiterungen der bestehenden Anwendungen vor Produktivsetzung ausreichend zu testen.⁵⁹

Die IT-Anwendung SAP Treasury Haftungen war eine von fünf Anwendungen⁶⁰ des IT-Verfahrens SAP Treasury und technisch in einem Mandanten⁶¹ abgebildet. Die einzige Schnittstelle des Systems bestand zum Haushaltsinformationssystem (**HIS**), aus dem in weiterer Folge die Daten für die Anhangstabellen des Bundesrechnungsabschlusses generiert wurden (<u>TZ 23</u>). Weitere Anbindungen an andere IT-Systeme – z.B. an das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP für verrechnungstechnische Vorgänge oder den elektronischen Akt (**ELAK**) zu Dokumentationszwecken⁶² – waren nicht vorgesehen.

Zur Zeit der Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses 2022 wurden die SAP-Systeme des Bundes auf eine neue SAP-Version S/4HANA umgestellt. Dieser Versionswechsel erfolgt schrittweise, wobei das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP im Laufe des Jahres 2022 bereits vollständig umgestellt wurde. Das IT-Verfahren SAP Treasury mit allen Anwendungen wird in den Jahren 2024 und 2025 umgestellt; mit den Vorarbeiten soll im Jahr 2023 begonnen werden.

Weitere Anwendungen sind: "Finanzierungen des Bundes", "Schuldenportfolio— und Liquiditätsmanagement", "Beteiligungen des Bundes" und "KA–Finanz".

 $^{^{61}}$ Ein Mandant ist eine datentechnisch und organisatorisch abgeschlossene Einheit im System.

⁶² Eine direkte, softwaretechnische Verlinkung existiert in der Anwendung nicht. Es gibt jedoch die Möglichkeit, zu den einzelnen Haftungsverträgen die Geschäftszahl des ELAK zu hinterlegen.

Funktionsumfang

- 23.1 (1) Der Funktionsumfang der IT–Anwendung SAP Treasury Haftungen war im Wesentlichen auf die Dokumentation der Haftungsstände sowie deren Veränderung beschränkt und sah folgende Erfassungsmöglichkeiten vor:
 - Erfassung der Haftungsverträge und damit zusammenhängender Daten und Informationen, sofern sie für die Anhangstabellen des Bundesrechnungsabschlusses von Bedeutung waren,
 - Erfassung eingeschränkter Informationen zu Geschäftspartnern und
 - Erfassung der notwendigen Daten zur Limitverwaltung.

Die erfassten Daten wurden ausschließlich für die Befüllung der Anhangstabellen des Bundesrechnungsabschlusses verwendet.

Die Verwaltung der Bundeshaftungen sowie deren Verrechnung erfolgten nicht in der IT—Anwendung SAP Treasury Haftungen. Die zuständigen Fachabteilungen des Finanzministeriums führten Excel—Listen bzw. Aufzeichnungen in anderen Office—Anwendungen. Die Dokumentation erfolgte im ELAK. Die Geschäftsfälle im Zusammenhang mit den Bundeshaftungen wurden im Haushaltsverrechnungssystem HV—SAP geführt.

Da es keine Schnittstelle bzw. andere Verknüpfungen zwischen den unterschiedlichen Anwendungen gab, war es nicht möglich, einen gesamthaften Überblick über alle Geschäftsfälle zu einzelnen Haftungen oder Haftungssystemen zu erlangen.

- (2) Der RH hat im Bundesrechnungsabschluss dem Nationalrat jährlich einen Nachweis über den Stand der vom Bund eingegangenen Haftungen vorzulegen (§ 9 Abs. 6 RHG). Dazu erfassten die zuständigen Abteilungen des Finanzministeriums die Bundeshaftungen in der dafür vorgesehenen IT—Anwendung SAP Treasury Haftungen. Aus den erfassten Daten wurden täglich Berichte für das HIS erzeugt. Aus den HIS—Berichten wurden in der Folge die Tabellen zu den Haftungen für den Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses generiert, wobei diese in Teilbereichen (z.B. Angaben zu Rückstellungen oder Haftungsentgelten) noch durch Daten aus dem Haushaltsverrechnungssystem HV—SAP ergänzt werden. Nicht alle Tabellen konnten aus dem SAP Treasury Haftungen generiert werden; die Tabelle 10.8 "Bundeshaftungen nach wirtschaftlicher Gesamtbetrachtung" wurde händisch in einer Excel—Tabelle erfasst und in den Zahlenteil hochgeladen (TZ 25).
- (3) Anders als bei den Treasury-Systemen für Finanzierungen (Finanzschulden) und Beteiligungen wurden in SAP Treasury Haftungen keine verrechnungsrelevanten Daten erfasst. Es konnten daher auch keine Buchungen generiert werden, die in das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP überzuleiten waren; weitere Abfragemöglichkeiten waren nicht vorgesehen. Auch bei den HIS-Berichten waren nur einge-

schränkte Vorauswahlmöglichkeiten vorgesehen. Insbesondere konnte das Berichtsjahr nicht ausgewählt werden.

(4) Das Finanzministerium erhielt von den Fördergesellschaften auf die unmittelbaren Verwaltungszwecke zugeschnittene Datenauszüge. Detaillierte Informationen zu einzelnen Geschäftsfällen waren nur in den Datenbanken und Systemen der Fördergesellschaften erfasst und dokumentiert. Das Finanzministerium hatte entweder einen direkten Zugriff auf diese Daten der Fördergesellschaften oder weitreichende Auskunftsrechte und konnte somit jederzeit über die standardisierten Datenauszüge hinausgehende detaillierte Zusatzinformationen einholen.

Die Datenübermittlung der Fördergesellschaften an das Finanzministerium erfolgte je nach Haftungssystem auf unterschiedlichem Wege. So wurden etwa vordefinierte sichere Datenräume, z.B. für Daten der aws, genutzt oder die Dokumente, Informationen und Daten per E–Mail, z.B. beim AFFG, übermittelt.

Der RH kritisierte, dass die IT–Anwendung SAP Treasury Haftungen einen stark eingeschränkten Funktionsumfang aufwies. Im Wesentlichen diente diese IT–Anwendung lediglich der Dokumentation sowie als Grundlage für die Befüllung der Anhangstabellen zum Bundesrechnungsabschluss.

Die Verrechnung von haftungsrelevanten Geschäftsfällen war in dieser IT—Anwendung nicht vorgesehen. Dies hatte zur Folge, dass die Verrechnungsdaten im Haushaltsverrechnungssystem HV—SAP nicht den einzelnen Haftungen bzw. Haftungssystemen zugeordnet werden konnten. Zudem waren keine direkten Auswertungen aus dem SAP Treasury Haftungen möglich.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, im Zuge der Umstellung von SAP Treasury auf die neue SAP-Version S/4HANA die Funktionalität des IT-Verfahrens SAP Treasury Haftungen zu erweitern. Dazu wären zunächst die Geschäftsprozesse zur Verwaltung und Verrechnung von Bundeshaftungen in den Fachabteilungen im Hinblick auf eine verstärkte Nutzung von SAP Treasury Haftungen zu erheben. Ziel sollte sein, die Verwaltung und Verrechnung der Haftungen in der IT-Anwendung zu führen. Damit könnten Nebenaufzeichnungen von Daten und Informationen in mehreren IT-Systemen unterbleiben.

Der RH empfahl dem Finanzministerium weiters, die IT-Anwendung SAP Treasury Haftungen u.a. um folgende Funktionalitäten auszuweiten:

- automatisierter Import von Daten über Schnittstellen, die in standardisierter und sicherer Form von den abwickelnden Stellen übermittelt werden,
- Erstellung von Prüf— und Fehlerreports, z.B. bei Datenimporten, beim Abgleich von erfassten mit importierten Daten oder beim Abgleich der Daten des Haushaltsverrechnungssystems HV–SAP mit jenen des SAP Treasury Haftungen,
- Inkludierung der Verrechnungsprozesse in das SAP Treasury Haftungen, um einen konsistenten und vollständigen Überblick über die einzelnen Haftungssysteme zu erlangen,
- Inkludierung einer täglichen Limitberechnung und –verwaltung,
- Schaffung von Schnittstellen zu anderen IT-Systemen, z.B. dem Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP oder dem ELAK, um konsistente Auswertungen aus verschiedenen Systemen zu ermöglichen.
- 23.3 (1) Das Finanzministerium sagte in seiner Stellungnahme zu, dass die zuständige IT– Abteilung nach Vorliegen der fachlichen Anforderungen die technische Machbarkeit prüfen und diese Anforderungen gegebenenfalls im IT–Verfahren SAP Treasury Haftungen implementieren werde.
 - (2) Die Empfehlungen zur Ausweitung der Funktionalitäten von SAP Treasury Haftungen begrüßte das Finanzministerium. Bedenken äußerte es hingegen bezüglich der Verwendung von Daten aus der IT—Anwendung SAP Treasury Haftungen zur Erstellung der Quartalsberichte gemäß § 4a Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz, da die terminlichen Rahmenbedingungen für die diesbezügliche Berichterstattung keine zeitgerechte Eingabe im SAP Treasury Haftungen zuließen.
 - (3) Zudem wies das Finanzministerium darauf hin, dass bei einem automatisierten Import von Daten über standardisierte und sichere Schnittstellen zu externen Schnittstellenpartnern (wie der OeKB) die Kompatibilität unterschiedlicher IT—Systeme und die Sicherstellung der Datensicherheit beim Datenimport beachtet werden müssten. Daraus könne ein Mehraufwand resultieren, indem die OeKB ihre zusätzlichen IT—Kosten auf den Bund überwälzt. Eine Kosten—Nutzen—Analyse einzelner Funktionalitäten sei daher angebracht.
- Der RH wies auf die Notwendigkeit der Ausweitung der Funktionalitäten von SAP Treasury Haftungen hin. Er ging davon aus, dass jeder Projektplanung Kosten–Nutzen–Überlegungen zugrunde liegen.

Berichterstattung zu Bundeshaftungen

Berichte an den Nationalrat

- 24.1 (1) Neben der Berichtspflicht über die Bundeshaftungen im Bundesrechnungsabschluss gemäß § 9 Abs. 6 RHG waren weiters Berichte des Bundesministers für Finanzen an den Nationalrat bundesgesetzlich vorgesehen:
 - jährlicher Bericht an den Budgetausschuss des Nationalrats über die Übernahme von Bundeshaftungen (§ 82 Abs. 4 BHG 2013),
 - vierteljährlicher Bericht an den Hauptausschuss des Nationalrats über die gemäß AusfFG übernommenen Haftungen (§ 6 leg. cit.),
 - vierteljährlicher Bericht an den Budgetausschuss des Nationalrats über sämtliche Maßnahmen, die gemäß Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz ergriffen wurden (§ 4a leg. cit.),
 - monatlicher Bericht an den Budgetausschuss des Nationalrats über die Maßnahmen zugunsten von Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID–19–Krise, soweit die COFAG mit deren Abwicklung befasst ist ("COVID–19–Berichterstattung"; § 3b Abs. 4 ABBAG–Gesetz und § 3 Abs. 4 COVID–19–Fondsgesetz).
 - (2) Laut Finanzministerium wurden nur die Tabellen für den Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses auf Basis des SAP Treasury Haftungen erstellt, die weiteren Berichte entstanden durch eigens geführte Aufzeichnungen bzw. stellten die Fördergesellschaften (z.B. aws, ÖHT, OeKB) die Daten bereit.

Zur Erstellung der Berichte standen nicht alle Informationen im SAP Treasury Haftungen zur Verfügung, z.B. die Aufschlüsselung der Haftungen gemäß AusfFG oder die Überbrückungsgarantien für Großunternehmen im Rahmen der COVID—19—Haftungen. Zudem wurden die Haftungsstände im SAP Treasury Haftungen, wie in der BHV 2013 vorgesehen, nur vierteljährlich – auf Basis der Aufzeichnungen der fachzuständigen Abteilungen – aktualisiert. Eine monatliche Berichterstattung, etwa für die COVID—19—Haftungen, war mit den Daten aus dem SAP Treasury Haftungen daher nicht möglich.

⁶³ Sofern nur eine halbjährliche oder jährliche Berichterstattung gesetzlich vorgesehen war, war die Erfassung auch in diesen Intervallen zulässig (§ 56 Abs. 7 BHV 2013). Das SAP Treasury erfüllte damit die Nachfolgefunktion des bis vor der Haushaltsrechtsreform 2013 von der Buchhaltungsagentur händisch geführten Haftungsbuches.

Tabelle 21: Übersicht über die Berichterstattung zu Haftungen

Bericht (Rechtsgrundlage)	Haftungssystem	Datenquelle	Berichtsintervall	Adressat
Bundesrechnungsabschluss (§ 9 Abs. 6 Rechnungshofgesetz)	alle	SAP Treasury Haftungen	jährlich bis 30.6.	Nationalrat
Bericht über die Übernahme von Bundeshaftungen (§ 82 Abs. 4 Bundeshaushalts- gesetz 2013)	alle wie in Bundes- rechnungsabschluss	Aufzeichnungen der Fachabteilungen	jährlich binnen einem Monat	Budgetausschuss des Nationalrates
Bericht über die gemäß Ausfuhrförderungsgesetz übernommenen Haftungen (§ 6 Ausfuhrförderungsgesetz)	Haftungen gemäß Ausfuhrförderungsgesetz (Garantien, Wechselbürgschaften, Umschuldungen und OeEB, Sonder–KRR und Ergänzungs–KRR)	OeKB	vierteljährlich (binnen einem Monat¹)	Hauptausschuss des Nationalrates
Bericht über Maßnahmen, die gemäß Zahlungsbilanz- stabilisierungsgesetz ergriffen wurden (§ 4a Zahlungsbilanz- stabilisierungsgesetz)	Haftungen gemäß Zahlungsbilanzstabilisie- rungsgesetz (EFSF, EGF, SURE)	EFSF, EIB, Europäische Kommission	vierteljährlich binnen einem Monat	Budgetausschuss des Nationalrates
COVID-19-Berichterstattung (§ 3b Abs. 4 ABBAG-Gesetz und § 3 Abs. 4 COVID-19-FondsG)	COVID–19–Haftungen (COFAG–Garantien, OeKB Sonder–KRR, Garantien für Reiseleistungsausübungs- berechtigte)	aws, ÖHT, OeKB	monatlich binnen einem Monat	Budgetausschuss des Nationalrates

keine gesetzliche Vorgabe

aws = Austria Wirtschaftsservice GmbH

EFSF = European Financial Stability Facility

EIB = Europäische Investitionsbank

EGF = Paneuropäischer Garantiefonds

KRR = Kontrollbank–Refinanzierungsrahmen

Quellen: zitierte Rechtsgrundlagen und Berichte; Zusammenstellung: RH

OeEB = Oesterreichische Entwicklungsbank AG

 ${\tt OeKB = Oesterreichische\ Kontrollbank\ Aktiengesellschaft}$

ÖHT = Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH

SURE = Support to mitigate Unemployment Risks in an Emergency

- (3) Neben den gesetzlich vorgegebenen Berichten stellte das Finanzministerium Daten zu Haftungen für internationale Berichtspflichten, z.B. an die OECD oder den Internationalen Währungsfonds, bereit:
- So stellte das Finanzministerium die Daten für den Securities Report der OeKB zur Verfügung, die an die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur Ges.m.b.H. (OeBFA) übermittelt werden.
- Für den Internationalen Währungsfonds übermittelte es zudem quartalsmäßig Daten gemäß dem "Special Data Dissemination Standard" an die Oesterreichische Nationalbank.
- An die OECD meldete das Finanzministerium z.B. die im vorangegangenen Jahr aus entwicklungspolitischen Motiven gewährten Garantieentgeltreduktionen zu Soft–loan–Garantien (AusfFG–Garantieentgelte für Soft Loans⁶⁴).

Soft Loans sind Kreditfinanzierungen zu begünstigten Konditionen – entweder durch niedrige (unter dem Marktzinsniveau liegende) Zinssätze, lange Kreditlaufzeiten und tilgungsfreie Perioden –, mit dem Ziel, zur nachhaltigen Entwicklung der Empfängerländer beizutragen.

• Das Finanzministerium veröffentlichte die Stände der Bundeshaftungen vierteljährlich auf seiner Website unter dem Themengebiet Finanzmarkt⁶⁵.

Für interne Zwecke erstellte das Finanzministerium einen Risikobericht, der sich an die Sektions— bzw. an die Bereichsleitung richtete und zahlreiche tabellarische Übersichten sowie fallweise Erklärungen zu den Daten enthielt, aber keine umfassenden Erläuterungen.

24.2 Der RH stellte fest, dass nur die Anhangstabellen für den Bundesrechnungsabschluss aus dem SAP Treasury Haftungen erstellt wurden. Die im SAP Treasury Haftungen erfassten Daten reichten nicht aus bzw. lagen nicht aktuell vor, und konnten daher nicht als Datenbasis für die gesetzlich vorgesehenen Berichte an den Nationalrat dienen. Der RH hielt fest, dass dadurch die Konsistenz der Daten in allen Berichten nicht sichergestellt werden konnte.

Ergänzend zur Empfehlung in <u>TZ 23</u> empfahl er dem Finanzministerium, zu prüfen, wie die Funktionalität des SAP Treasury Haftungen erweitert werden kann, um eine konsistente Datenbasis für die vorgesehenen Berichte an den Nationalrat bereitzustellen.

24.3 Zur Empfehlung, die Funktionalität der IT–Anwendung SAP Treasury Haftungen zu erweitern, hielt das Finanzministerium in seiner Stellungnahme fest, dass die zuständige IT–Abteilung nach Vorliegen der fachlichen Anforderungen die technische Machbarkeit prüfen und diese Anforderungen gegebenenfalls im IT–Verfahren SAP Treasury Haftungen implementieren werde.

⁶⁵ https://www.bmf.gv.at/themen/finanzmarkt/Bundeshaftungen.html (abgerufen am 2. Mai 2023)



Berichterstattung im Zahlenteil zum Bundesrechnungsabschluss

25.1 (1) Die Darstellung der Bundeshaftungen gemäß § 9 Abs. 6 RHG ist in § 15 Rechnungslegungsverordnung (**RLV**) 2013 festgelegt. Die Haftungen werden dabei insbesondere nach Haftungssystemen (z.B. Haftungen nach Bundesfinanzgesetz, Haftungen gemäß AusfFG) gegliedert. Daraus abgeleitet ergeben sich Tabellen mit folgenden Inhalten:

Tabelle 22: Überblick über die Haftungstabellen im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses

Tabellen im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses	inhaltlicher Bezug zu § 15 Rechnungslegungsverordnung (RLV) 2013
Tabellen zur Entwicklung der Bundes- haftungen (Tabellen 10.1 bis 10.5, 10.8)	Zugänge, Abgänge aus der Inanspruchnahme sowie aufgrund des Laufzeitendes, Kurswertänderungen, Anfangsund Endbestand (Abs. 2 Z 2); Risikobericht zu weiteren Zahlungsverpflichtungen (verbale Erläuterung; Abs. 2 Z 4)
Ausnutzung des gesetzlichen Haftungs- rahmens (Tabelle 10.6)	Haftungsrahmen, Haftungszusagen, der auf den Haftungsrahmen anzurechnende Wert, Stand der Haftungen (Abs. 2 Z 1, Abs. 3)
Übersicht über die Bundeshaftungen/ Zuordnung der Bundeshaftungen zu Globalbudgets (Tabelle 10.7)	Haftungen, für die eine Rückstellung gebildet wurde (Abs. 2 Z 3)
Rückersätze und Entgelte für Haftungen (Tabelle 10.9)	Rückersätze und Entgelte für Haftungen (Abs. 4)
Ausnutzung der Haftungsobergrenze gemäß Art. 15a B–VG HOG–Vereinba- rung (Tabelle 10.10)	Gesamtrahmen der Haftungsobergrenzen gemäß Bundeshaftungsobergrenzengesetz, Stand der Haf- tungen, Haftungen der außerbudgetären Einheiten (Abs. 6 und 7)

Quellen: Bundesrechnungsabschluss 2022, Zahlenteil Bund; RLV 2013

(2) Die Detailtiefe der Informationen in den Tabellen zur Entwicklung der Bundeshaftungen war je nach Haftungssystem unterschiedlich, da sie sich nach der Erfassung im SAP Treasury Haftungen richtete. Die Haftungen gemäß AFFG, EUROFIMA—Gesetz und Finanzmarktstabilitätsgesetz sowie die Haftungen für die ASFINAG, die ÖBB—Infrastruktur AG und die Schieneninfrastruktur—Dienstleistungsgesellschaft mbH werden für jede Anleihe (Finanzierung) separat im SAP Treasury Haftungen erfasst und im Bundesrechnungsabschluss dargestellt. Auch die Haftungen für Leihgaben an Bundesmuseen werden detailliert abgebildet. Für die Haftungen gemäß AusfFG sowie für Haftungen der aws und der ÖHT werden hingegen nur aggregierte Daten in das SAP Treasury Haftungen übernommen und auch so im Bundesrechnungsabschluss dargestellt.



- (3) Obwohl § 15 Abs. 2 Z 4 RLV 2013 Risikoberichte zu den aus den Haftungen des Bundes gesetzlich oder vertraglich resultierenden weiteren Zahlungsverpflichtungen des Bundes vorsieht, wird lediglich das Kursrisiko zur Ausfuhrfinanzierungsförderung näher erläutert. Für die übrigen Haftungssysteme werden keine verbalen Erläuterungen erfasst. Auch die Ausnutzung der Haftungsobergrenzen wird nicht, wie in § 15 Abs. 3 RLV 2013 vorgesehen, erläutert. Unterscheidet sich der auf den gesetzlichen Haftungsrahmen anzurechnende Wert vom tatsächlichen Stand der Haftungen, wäre dies zu erläutern.
- (4) Die Interpretation der Ausnutzung der Haftungsrahmen (Tabelle 10.6) war schwierig, weil die Haftungssysteme unterschiedlich ausgestaltet waren:
- Die Haftungsrahmen können einmalig ausnutzbar oder revolvierend sein.
- Die Rahmen für Haftungen gemäß Bundesfinanzgesetz sind nur für Neuaufnahmen im betreffenden Finanzjahr relevant. Sie bleiben für bestehende Haftungen aufrecht, können aber nicht neu ausgenutzt werden.
- Für Haftungen gemäß Garantiegesetz 1977 besteht sowohl ein Gesamthaftungsrahmen (§ 4 leg. cit.) als auch ein Haftungsrahmen für einzelne Instrumente (§§ 1, 11 und 14 leg. cit.). Der Gesamthaftungsrahmen ist geringer als die Einzelrahmen.

Haftungsrahmen umfassen zumeist nur das Kapital, in Einzelfällen auch die Zinsen und Kosten (z.B. Haftungen gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz). Da in der Regel aber auch für die Zinsen und Kosten gehaftet wird, könnten Schadenszahlungen über dem Haftungsrahmen liegen. Erklärungen zu den einzelnen Haftungssystemen in den Anhangstabellen könnten das Verständnis der Ausnutzung der Haftungsrahmen erhöhen.

- (5) Die Tabelle, die die Zuordnung der Haftungssysteme zu den Globalbudgets (Tabelle 10.7) zeigt, ist wenig aussagekräftig. Sie sollte ursprünglich die inhaltliche Anknüpfung zum Bundeshaushalt zeigen (z.B. Haftungen für die ÖBB–Infrastruktur AG in der Untergliederung 41 Mobilität). Für die Bundeshaftungen ist aber generell der Bundesminister für Finanzen zuständig. Die in der Tabelle ebenfalls dargestellten Rückstellungen wurden generell in der Untergliederung 45 Bundesvermögen bzw. der Untergliederung 46 Finanzmarktstabilität gebildet. Inhaltliche Anknüpfungspunkte zu anderen Untergliederungen lassen sich somit nur schwer zuordnen.
- (6) Wenig aussagekräftig ist auch die Darstellung der Rückersätze und Entgelte für Haftungen (Tabelle 10.9). In der Tabelle waren statt den Rückersätzen fälschlich die Rückflüsse aus Schadensfällen ausgewiesen. Für den Bundesrechnungsabschluss 2022 wurde die Tabelle im Rahmen der Prüfung korrigiert.

Die gemeinsame Darstellung von Daten aus dem Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP (Rückersätze und Entgelte) und dem SAP Treasury Haftungen (Haftungszusagen) in einer Tabelle ist schwierig, weil die Daten nach unterschiedlichen Gesichtspunkten in den SAP–Systemen erfasst werden (im Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP nach Detailbudgets und im SAP Treasury Haftungen nach Haftungssystemen). Eine automatisierte Zuordnung von Verrechnungsdaten zu den Haftungssystemen war nicht möglich (TZ 23).

25.2 Der RH stellte fest, dass die vom Finanzministerium für den Bundesrechnungsabschluss erstellten Informationen zu den Bundeshaftungen zwar umfangreich, aber nur eingeschränkt für weitere Analysen nutzbar waren. Es gab etwa wenig Informationen zu den Haftungsnehmern, insbesondere welchen Wirtschaftszweigen sie zugehörig waren oder welchen Regionen die von der Ausfuhrförderung betroffenen Geschäfte zugeordnet werden konnten.

Zudem merkte er an, dass die Detailtiefe der in den Anhangstabellen dargestellten Haftungen je nach Haftungssystem unterschiedlich und die Aussagekraft eingeschränkt war.

Er empfahl dem Finanzministerium, gemeinsam mit dem RH die Detailtiefe so anzupassen, dass weiterführende Analysen möglich werden.

Weiters stellte der RH fest, dass die Anhangstabellen außer einem Risikobericht zu den Haftungen gemäß AFFG keine verbalen Angaben enthielten, obwohl § 15 RLV 2013 weitere Angaben verlangte.

Er empfahl dem Finanzministerium,

- für weitere Haftungssysteme Risikoberichte zu verfassen,
- die Haftungsrahmen aufgrund ihrer unterschiedlichen rechtlichen Gestaltung zu erläutern und
- darzustellen, inwieweit Haftungen auf diese anzurechnen sind.

Die Umsetzung bzw. die Ausgestaltung der Tabellen betreffend die Zuordnung der Haftungssysteme zu den Globalbudgets (Tabelle 10.7) und betreffend die Rückersätze und Entgelte für Haftungen (Tabelle 10.9) verminderte die Aussagekraft.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, das Tabellenprogramm zum Bundesrechnungsabschluss gemeinsam mit dem RH zu überarbeiten, um die Aussagekraft zu erhöhen und weitergehende Analysen zu ermöglichen. Dazu wäre das SAP Treasury Haftungen anzupassen, um die erforderlichen Daten bereitstellen zu können.

- 25.3 (1) Das Finanzministerium bekundete in seiner Stellungnahme seine Bereitschaft, sich in eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit dem RH zur Überarbeitung des Tabellenprogramms in den Anhangsangaben zum Bundesrechnungsabschluss einzubringen. Es gab aber zu bedenken, dass eine erhöhte Detailtiefe auch mehr Verwaltungsaufwand mit sich bringe. Wichtig sei daher, die richtige Balance zwischen dem Nutzen der zusätzlichen Informationen und den zusätzlichen Kosten bzw. dem Mehraufwand zu finden. Auch solle es nicht zu einer Mehrfachberichterstattung kommen.
 - (2) Weiters bekundete das Finanzministerium seine Bereitschaft, erforderliche zusätzliche Informationen zur Erstellung von Risikoberichten zu den einzelnen Haftungssystemen gemäß § 15 RLV 2013 zu liefern.

Darstellung der Inanspruchnahme von Haftungen

(1) Die Tabellen im Bundesrechnungsabschluss zur Entwicklung der Haftungen zeigen
u.a. den Abgang von Haftungen aufgrund einer Inanspruchnahme (z.B. Tabelle 10.1).
 Allerdings waren nur für wenige Haftungssysteme Inanspruchnahmen ausgewiesen:

Tabelle 23: Inanspruchnahme aus Bundeshaftungen, 2018 bis 2022

Abgang aus Inanspruchnahme	2018	2019	2020	2021	2022		
Abbang aus manspracmamic	in EUR						
Ausfuhrförderungsgesetz (AusfFG)	35.034.269	44.677.544	43.333.172	28.558.488	61.039.311		
Finanzmarktstabilitätsgesetz	23.750.000	23.750.000	23.750.000	23.750.000	1.023.750.000		
Wirtschaftsförderung							
Garantiegesetz 1977 (aws)	-	5.091.468	4.870.000	_	_		
§ 7 KMU–Förderungsgesetz (aws)	_	_	2.045.000	_	_		
COVID-19							
Garantiegesetz 1977 (aws)	-	_	-	_	13.915.040		
§ 7 KMU–Förderungsgesetz (aws)	_	_	4.000.000	7.139.803	45.292.039		
§ 7 KMU–Förderungsgesetz (ÖHT)	-	_	363.216	2.680.407	7.340.102		
Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz	_	_	_	26.283	167.770		
Summe	58.784.269	73.519.013	78.361.388	62.154.981	1.151.504.263		

aws = Austria Wirtschaftsservice GmbH

Quellen: Bundesrechnungsabschlüsse 2018 bis 2022: Zahlenteil Bund

ÖHT = Österreichische Hotel– und Tourismusbank GmbH

Für die Haftungen im Bereich der Wirtschaftsförderung war der eingeschränkte Ausweis des Haftungsabgangs darauf zurückzuführen, dass nur dann eine Inanspruchnahme im SAP Treasury Haftungen erfasst wurde, wenn das Finanzministerium zur Schadloshaltung herangezogen wurde. Konnte ein Haftungsfall aus der Haftungsrücklage der aws oder der ÖHT bedeckt werden, wurde dies nicht im Bundesrechnungsabschluss ausgewiesen.

Für COVID—19—Haftungen wurden in den Haftungstabellen im Bundesrechnungsabschluss die Zahlungen der COFAG an die aws bzw. die ÖHT als Inanspruchnahme dargestellt. Vom Bund forderte die COFAG zum Teil höhere Beträge an:

Tabelle 24: Schadenszahlungen und Schadloshaltung des Bundes

Schadenszahlungen und Schadloshaltung	2018	2019	2020	2021	2022	
20.000.000.000.000	in EUR					
Schadenszahlungen						
Ausfuhrförderungsgesetz (AusfFG)	38.861.843	50.844.701	46.611.178	31.820.188	64.815.736	
Finanzmarktstabilitätsgesetz	23.750.000	23.750.000	23.750.000	23.750.000	1.023.750.000	
Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz (COVID–19)	_	_	_	26.283	167.770	
Schadloshaltung						
Dotierung der Rücklage für Schadloshaltung (aws)	187.871	5.091.468	6.915.000	415.864¹	284.306	
Schadloshaltung aws	_	4.917.000	6.915.000	_	_	
Garantieentgelt aws	187.871	174.468	_	415.864	284.306	
Ziehungsnotizen der COFAG (COVID–19)						
für Schadloshaltung aws	_	_	4.000.000	7.139.803	57.853.474	
für Schadloshaltung ÖHT	_	-	597.030	4.469.087	11.305.616	

¹ Garantieentgelt für die Jahre 2020 und 2021 aws = Austria Wirtschaftsservice GmbH COFAG = COVID–19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH ÖHT = Österreichische Hotel– und Tourismusbank GmbH

Quellen: HIS; HV–SAP

(2) Inanspruchnahmen aufgrund des AFFG waren nicht ausgewiesen. Laut Finanzministerium wurde die Inanspruchnahme aus Kursrisikogarantien deshalb nicht ausgewiesen, weil diese den Haftungsstand⁶⁶ nicht verminderte, zumal die Haftung für den gesamten Betrag weiterhin bestand. Der Bund leistete im Zeitraum 2018 bis 2022 aus diesem Titel Zahlungen zwischen 75,24 Mio. EUR und 153,75 Mio. EUR. Das war mehr als alle anderen Schadens— und Schadloszahlungen bzw. dargestellten Inanspruchnahmen⁶⁷:

Tabelle 25: Zahlungen für Kursrisikogarantien gemäß AFFG

AFFG–Kursrisikogarantie	2018	2019	2020	2021	2022	
	in EUR					
Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz (AFFG)	139.793.327	126.933.596	153.752.436	141.406.522	75.242.361	

Quelle: HIS

⁶⁶ Bezeichnung der Tabellenspalte: Abgang aus Inanspruchnahme

 $^{^{67}}$ mit Ausnahme der Inanspruchnahme der Haftung für die HETA–Nachranganleihe im Jahr 2022

Der RH stellte fest, dass die Abgänge von Haftungen infolge von Inanspruchnahmen in den Anhangstabellen zum Bundesrechnungsabschluss je nach Haftungssystem uneinheitlich dargestellt waren. Der Ausweis als Inanspruchnahme erfolgte in der Regel nur dann, wenn damit Zahlungen des Bundes aus dem Budget des Finanzministeriums (Untergliederung 45 Bundesvermögen bzw. Untergliederung 46 Finanzmarktstabilität) verbunden waren. Die Inanspruchnahme aus Kursrisikogarantien gemäß AFFG war nicht in den Haftungstabellen dargestellt. Eine Erläuterung der dargestellten Werte fehlte.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, die Inanspruchnahme für alle Haftungssysteme einheitlich auszuweisen und verbal zu erläutern. Weiters wäre auch die Inanspruchnahme aus Kursrisikogarantien darzustellen.

- Bei der Darstellung der Inanspruchnahme des Bundes aus Haftungen in den Anhangsangaben zum Bundesrechnungsabschluss müssten laut Stellungnahme des Finanzministeriums die unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen und Ausgestaltungen der Haftungssysteme mitbedacht werden. So würden z.B. Inanspruchnahmen aus der AFFG—Kursrisikogarantie den Haftungsstand nicht reduzieren. Beim Instrument der Schadloshaltung komme es nur zu einer Zahlungsverpflichtung des Bundes, wenn die Abwicklungsstellen Zahlungen aus Fördermaßnahmen zu leisten hätten, die nicht aus hierfür gewidmeten Mitteln der Gesellschaften gedeckt werden könnten. In den Anhangsangaben zum Bundesrechnungsabschluss würden nur die Zahlungsverpflichtungen aus dem konkreten Instrument der Schadloshaltung dargestellt, nicht die Ausfälle, welche die Abwicklungsstellen erlitten. Das Finanzministerium sagte zu, verbale Erläuterungen zu ergänzen, sofern diese für ein besseres Verständnis erforderlich seien.
- Der RH begrüßte die Bereitschaft des Finanzministeriums, weiterführende verbale Erläuterungen zur Verfügung zu stellen. Nach Ansicht des RH sind nicht nur die Zahlungen des Bundes an die Abwicklungsstellen von Interesse, sondern auch die Inanspruchnahmen der Abwicklungsstellen aus den jeweiligen Haftungssystemen.

Schlussempfehlungen

- 27 Zusammenfassend empfahl der RH dem Bundesministerium für Finanzen:
 - (1) § 56 Abs. 7 Bundeshaushaltsverordnung 2013 wäre hinsichtlich der Rolle der Buchhaltungsagentur des Bundes an die tatsächliche Aufgabenwahrnehmung anzupassen. (TZ 3)
 - (2) Auf eine transparente und konsistente, der finanziellen Verantwortung folgende Verrechnung von Sachverhalten im Bereich der Bundeshaftungen in allen zuständigen Ministerien wäre hinzuwirken. (TZ 5)
 - (3) Die Schadloshaltungsvereinbarungen wären regelmäßig zu überarbeiten und an die aktuellen rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen. (TZ 5)
 - (4) Die Aufgabenverteilung zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und den Fachressorts wäre bei der Schadloshaltung der Fördergesellschaften und der diesbezüglichen budgetären Vorsorge eindeutig zu regeln. (TZ 5)
 - (5) Die Arbeitsunterlage "Handlungsanleitung Bundeshaftungen" wäre regelmäßig zu überarbeiten und an aktuelle Gegebenheiten und Entwicklungen anzupassen. (TZ 6)
 - (6) Die anerkannten aber noch nicht ausbezahlten Beträge aus Schadensfällen wären im Sinne des § 56 Abs. 2 Bundeshaushaltsverordnung 2013 als kurzfristige Verbindlichkeit auszuweisen. (TZ 9)
 - (7) Für die Berechnung der Haftungsrückstellung zur Abdeckung von Wechselkursrisiken wären dokumentierte und nachvollziehbare Unterlagen zu den zugrunde gelegten Parametern zu erstellen z.B. in Form einer Abbaustrategie für das Fremdwährungsportfolio. Aus diesen sollte klar ersichtlich sein, welche Annahmen das Finanzministerium für die Entwicklung der wesentlichen Parameter traf und wie diese in die Rückstellungsberechnung miteinflossen. (TZ 12)
 - (8) Mit der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB) wäre eine Vereinbarung zum Abbau des Fremdwährungsportfolios abzuschließen, die eine detaillierte Abbaustrategie beinhaltet. (TZ 12)
 - (9) Es wäre zu prüfen, inwieweit die Risikovorsorgen der Fördergesellschaften, die diese in ihren Jahresabschlüssen bildeten und die noch vor einer Inanspruchnahme des Bundes zum Tragen kamen, bei der Bildung der Haftungsrückstellungen des Bundes zu berücksichtigen sind. (TZ 14)

- (10) Bei den langfristigen Rückstellungen wären im Zuge der Jahresabschlussarbeiten eine Barwertberechnung durchzuführen und die Rückstellungen ordnungsgemäß zu erfassen. (TZ 20)
- (11) Im Zuge der Umstellung von SAP Treasury auf die neue SAP-Version S/4HANA wäre die Funktionalität des IT-Verfahrens SAP Treasury Haftungen zu erweitern. Dazu wären zunächst die Geschäftsprozesse zur Verwaltung und Verrechnung von Bundeshaftungen in den Fachabteilungen im Hinblick auf eine verstärkte Nutzung von SAP Treasury Haftungen zu erheben. Ziel sollte sein, die Verwaltung und Verrechnung der Haftungen in der IT-Anwendung zu führen. Damit könnten Nebenaufzeichnungen von Daten und Informationen in mehreren IT-Systemen unterbleiben. (TZ 23)
- (12) Die IT-Anwendung SAP Treasury Haftungen wäre u.a. um folgende Funktionalitäten auszuweiten:
 - automatisierter Import von Daten über Schnittstellen, die in standardisierter und sicherer Form von den abwickelnden Stellen übermittelt werden,
 - Erstellung von Prüf
 – und Fehlerreports, z.B. bei Datenimporten, beim
 Abgleich von erfassten mit importierten Daten oder beim Abgleich der
 Daten des Haushaltsverrechnungssystems HV
 –SAP mit jenen des SAP
 Treasury Haftungen,
 - Inkludierung der Verrechnungsprozesse in das SAP Treasury Haftungen, um einen konsistenten und vollständigen Überblick über die einzelnen Haftungssysteme zu erlangen,
 - Inkludierung einer täglichen Limitberechnung und –verwaltung,
 - Schaffung von Schnittstellen zu anderen IT-Systemen, z.B. dem Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP oder dem ELAK, um konsistente Auswertungen aus verschiedenen Systemen zu ermöglichen. (TZ 23)
- (13) Es wäre zu prüfen, wie die Funktionalität der IT–Anwendung SAP Treasury Haftungen erweitert werden kann, um eine konsistente Datenbasis für die vorgesehenen Berichte an den Nationalrat bereitzustellen. (TZ 24)
- (14) Die Detailtiefe in den Anhangstabellen der dargestellten Haftungen je Haftungssystem wäre gemeinsam mit dem RH so anzupassen, dass weiterführende Analysen möglich werden. (TZ 25)

- (15) Für weitere Haftungssysteme wären Risikoberichte zu verfassen, die Haftungsrahmen wären aufgrund ihrer unterschiedlichen rechtlichen Gestaltung zu erläutern und es wäre darzustellen, inwieweit Haftungen auf die Haftungsrahmen anzurechnen sind. (TZ 25)
- (16) Das Tabellenprogramm zum Bundesrechnungsabschluss wäre gemeinsam mit dem RH zu überarbeiten, um die Aussagekraft zu erhöhen und weitergehende Analysen zu ermöglichen. Dazu wäre das SAP Treasury Haftungen anzupassen, um die erforderlichen Daten bereitstellen zu können. (TZ 25)
- (17) Die Darstellung der Inanspruchnahme wäre für alle Haftungssysteme einheitlich auszuweisen und verbal zu erläutern. Weiters sollte die Inanspruchnahme von Kursrisikogarantien an geeigneter Stelle dargestellt werden. (TZ 26)



Wien, im Juni 2023 Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker



Anhang

Tabelle A: Übersicht Haftungssysteme – Kennzahlen

Haftungssysteme	Haftungsrahmen zum 31.12.2022	Haftungsstand zum 31.12.2022 (Kapital und Zinsen)	Haftungsrückstellung zum 31.12.2022	Einzahlungen aus Haftungsentgelten 2022²				
	in Mio. EUR							
Infrastruktur, Bundesfinanzgesetz								
Autobahnen— und Schnell- straßen—Finanzierungs—AG (ASFINAG)	31.300,00	8.260,33	_	3,82				
Leihgaben an Bundesmuseen	1.500,00	535,29	_	_				
EUROFIMA – Bundes- finanzgesetz	300,00	77,20	_	_2				
EUROFIMA–Gesetz ¹	4.850,00	757,16	_	_2				
ÖBB–Infrastruktur AG¹	34.200,00	10.722,43	_	_				
Schieneninfrastruktur– Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG)¹	70,00	2,01	_	_2				
Ausfuhrförderung (TZ 8 bis	12)							
Ausfuhrförderungsgesetz	40.000,00	29.451,66	152,00	162,54				
Ausfuhrfinanzierungs- förderungsgesetz	40.000,00	25.418,22	975,27	86,84				
Wirtschaftsförderung (TZ 13	3, 14)							
Garantiegesetz 1977 (aws)	2.175,00	941,07	60,07	_2				
§ 7 KMU–Förderungs- gesetz (aws)	1.000,00	648,88	94,18	_				
§ 7 KMU–Förderungs- gesetz (ÖHT)	625,00	334,05	36,30	_				
Österreichische Forschungsförderungs- gesellschaft mbH (FFG)	320,00	83,43	_	-				
§ 7a KMU–Förderungs- gesetz (ÖHT)¹	250,00	30,74	_	_2				
Finanzmarkt								
Finanzmarktstabilisierung – HETA Nachranganleihe (TZ 15, 16)	23.500,00	_	_	_				
Postsparkassengesetz ¹	_	430,99	-	2				
Haftungsgesetz Kärnten – Kärntner Ausgleichszah- lungsfonds	11.000,00	1.108,32	_	-				
EFSF – European Financial Stability Facility	21.639,19	10.410,39	_	_				

Haftungssysteme	Haftungsrahmen zum 31.12.2022	Haftungsstand zum 31.12.2022 (Kapital und Zinsen)	Haftungsrückstellung zum 31.12.2022	Einzahlungen aus Haftungsentgelten 2022²			
		in Mio. EUR					
COVID–19–Haftungen (TZ 1	.7 bis 20)						
Garantiegesetz 1977 (aws)¹	2.000,00	339,54	20,45	_			
§ 7 KMU–Förderungs- gesetz (aws)¹	3.750,00	2.581,83	829,03	-			
§ 7 KMU-Förderungs- gesetz (ÖHT)¹	1.925,00	962,25	137,72	_			
paneuropäischer Garantiefonds	645,99	645,82	106,31	_			
SURE – Support mitigating Unemployment Risks in Emergency	717,22	717,22	_	_			
sonstige Haftungssysteme							
Scheidemünzen	_	5.425,85	_	_			
Europäische Investitionsbank	139,68	95,65	_	_			
Atomhaftungsgesetz ¹	133,98	133,98	_	_			
Elektrizitätswirtschaft – Energieanleihen¹	5.087,10	_	_	_			

aws = Austria Wirtschaftsservice GmbH

ÖHT = Österreichische Hotel– und Tourismusbank GmbH

 ${\sf FFG} = \ddot{\sf O} sterreichische \ {\sf Forschungsf\"{o}rderungsgesellschaft} \ mb{\sf H}$

Quellen: BMF; Bundesrechnungsabschluss 2022

 $^{^{\,1}\,\,}$ auslaufende Haftungen, keine Neuvergaben mehr möglich

² Im Finanzjahr 2022 nahm der Bund in Summe 2,19 Mio. EUR an Haftungsentgelten von der BAWAG P.S.K., ÖBB (EUROFIMA), SCHIG, aws und ÖHT ein.

